

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands (Sitz Hamburg)
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint jeden Sonnabend. Monatsbezugspreis 50 Pf. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten. Anzeigenpreis: Nach Tarif der Inseraten-Union GmbH., Berlin SW 68
Herausg.: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschl., Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St. Anzeigen aus den Zahlstellen die vierspaltige Petitzelle 50 Pf.

Der Ansturm auf die Lohnfront

Die deutschen Unternehmerverbände kennen nur einen Ausweg, der nach ihrer Auffassung aus der Krise führt: Lohnabbau! Die starken Kräfte, die hinter den Unternehmerverbänden stehen und die einen maßgebenden Einfluß auf die Regierungspolitik haben, vermochten zwar ihre These zu verwirklichen, jedoch ist es nirgends gelungen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Im Gegenteil, nach jeder Lohnsenkung hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt verschlechtert. Wenn die deutsche Wirtschaft Anfang 1930 nur rund drei Millionen Erwerbslose registrieren konnte, so haben sich im Laufe der Offensive auf die Lohnfront die Erwerbslosenziffern erheblich gesteigert.

Man sollte eigentlich annehmen, daß die Unternehmer den Widersinn ihrer Lohnsenkungstheorie einsehen müßten. Nach Lage der Dinge müßte ihre Politik darauf abgestimmt sein, die Kaufkraft des Binnenmarktes so günstig zu gestalten, daß dieser die Produktion restlos aufnehmen könnte. Diese einzig richtige These sollte gerade gegenwärtig im Vordergrund stehen, weil ja der Export der deutschen Wirtschaft durch die zollpolitischen Maßnahmen aller Länder, die für den Absatz deutscher Waren in Frage kommen, die Ausfuhr deutscher Waren erheblich herabgemindert haben. Wenn die Unternehmer vernünftig wären und bei ihren Handlungen wirtschaftlichen Weitblick an den Tag legten, müßten sie logischerweise Abkehr halten von ihrer seitherigen Lohnpolitik und alles tun, um den Binnenmarkt kaufkräftiger und aufnahmefähiger zu gestalten. Allein diese Einsicht geht den Unternehmern völlig ab. Im Gegenteil, nach wie vor versuchen sie mit allem Nachdruck, eine weitere Senkung der Löhne durchzusetzen.

Die Gelegenheit zur Durchführung ihrer wirtschaftsfeindlichen Pläne sind dem Unternehmertum gegenwärtig außerordentlich günstig. Auf der einen Seite drückt das 6-Millionen-Heer der Erwerbslosen in einer Weise auf die Lohnfront, wie das in der Geschichte der modernen Industriestaaten noch nirgends der Fall gewesen ist. Wenn im Baugewerbe, um ein Beispiel zu wählen, gegenwärtig rund 85 % aller baugewerblichen Arbeiter ohne Beschäftigung sind, so ist es begreiflich, daß diese Tatsache den Unternehmern Veranlassung gibt, die lohnpolitische Situation auszunutzen. Wenn auf jede freie Arbeitsstelle im Baugewerbe einige Tausend Bewerber kommen, so ist es einleuchtend, daß selbst bei dem staatlichen Lohnschutz und bei bestehenden Tarifverträgen das ungünstige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage irgendwie in Erscheinung treten muß. So sehr man auch bemüht

sein mag, die wirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage vom Arbeitsmarkt fernzuhalten, sie machen sich trotzdem immer wieder bemerkbar. Es kommt aber weiter hinzu, daß in einer lohnpolitisch für die Arbeiterklasse außerordentlich unglücklichen Situation der gesamte staatliche Machtapparat auf die Wünsche der Unternehmer weitestgehend reagiert. Gerade in einem Moment, wo der wirtschaftlich Schwache des staatlichen Schutzes dringend bedarf, versagt dieser ihm seine Unterstützung. In den Jahren der Hochkonjunktur haben wir erlebt, daß der staatliche Lohnschutz sich in den meisten Fällen gegen die Arbeiter ausgewirkt hat. Immer wieder wurden Zwangstarifverträge geschaffen, um Lohnforderungen der Arbeiter zu unterbinden. In der Zeit von 1924 bis 1929 diente der staatliche Lohnschutz, der in der Tarifvertrags- und Schlichtungsverordnung zum Ausdruck kommt, fast in allen Fällen nur dem Interesse der Unternehmer.

Die trostlose Lage auf dem Arbeitsmarkt mit der ins Riesenhafte gestiegenen industriellen Reservearmee in Verbindung mit den politisch ungünstigen Verhältnissen verleiten die Unternehmer geradezu zur Durchführung ihrer langgehegten lohn- und sozialpolitischen Pläne. Die Vertrauensleute der Schwerindustrie üben zur Zeit wieder einen unheilvollen Einfluß auf die Lohn- und Sozialpolitik der Regierung aus. Es ist schon längst kein Geheimnis mehr, daß die Unternehmer durch ihre Vertrauensleute der Regierung ihre Forderungen vorgebracht haben, die darin gipfeln, daß auch die Lohnpolitik jedes staatlichen Schutzes entblößt werden soll. Man will die tarifvertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vollkommen aufheben. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das freie Spiel der Kräfte, soll in lohnpolitischer Hinsicht in einigen Zweigen der deutschen Wirtschaft, besonders aber im Baugewerbe, voll zur Entfaltung kommen. Die Auswirkungen dieses Grundsatzes wären für die Arbeiterschaft des Baugewerbes, und nicht nur für diese, sondern für große Arbeiterschichten geradezu zum Verhängnis geworden. Man kann sich kaum ausmalen, wie sich in der gegenwärtigen Situation die Aufhebung aller tarifvertraglichen Bindungen ausgewirkt hätte. Die Kreise, die dauernd mit dem Gedanken der freien Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt spielen, haben keine Ahnung von der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit, die zwischen Kapital und Arbeit besteht. Beim Arbeitsvertrag handelt es sich ja im Grunde genommen nicht um den Vertrag sozial und wirtschaftlich gleichgestellter Partner. In allen

Fällen ist der Arbeiter der wirtschaftlich Schwächere, der seine Dienste nur der Not gehorchend und um das Leben zu fristen, dem Unternehmer anbietet. Wenn nun, wie das gegenwärtig der Fall ist, auf eine freie Arbeitsstelle Tausende von Arbeitswilligen kommen, deren soziale und wirtschaftliche Lage durch die lange Erwerbslosigkeit geradezu katastrophal geworden ist, dann ist es für den wirtschaftlich und sozial viel stärker gestellten Unternehmer ein leichtes, einseitig die Lohn- und Arbeitsbedingungen anzuordnen und durchzuführen. Von einem freien Arbeitsvertrag kann unter diesen Umständen niemals die Rede sein.

Vor einigen Tagen hat der Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald auf einer Tagung der weltwirtschaftlichen Gesellschaft über das Thema: „Wirtschaftskrise und Sozialpolitik“ gesprochen. Dabei hat er auch die Frage des staatlichen Lohnschutzes behandelt und ausgeführt, daß er sich für die unbedingte Aufrechterhaltung dieses wichtigen Bestandteiles unseres Tarifrechtes einsetze. Der Reichsarbeitsminister teilte ferner mit, daß der Zwangsschiedsspruch künftig mehr in den Hintergrund treten müsse. Die freie Vereinbarung solle mehr in den Vordergrund treten. Hierbei habe der Staat mit seinen Schlichtungsorganen Hilfestellung zu leisten. „Wir müssen — so führte der Minister aus — wieder

zurück vom Tarifvertrag zur Tarifgemeinschaft. Tarifverträge müssen zu Gewerbebesetzen ausgestaltet werden. Wie politisch, so ist auch in der Wirtschaft Selbstverwaltung nicht möglich ohne straffe Staatsaufsicht.“ Was der Minister hier ausgeführt hat, hat er einen Tag zuvor den Vertretern der baugewerblichen Arbeiterverbände dargelegt, als er galt, einen Druck auf die baugewerblichen Unternehmer auszuüben. Auch hier zeigt sich wieder der starke Einfluß jener Kräfte, die den Ansturm auf die Lohnfront weiter fortsetzen wollen. Gerade in einer Zeit, wo der Staat den Aermsten der Armen, den Arbeitern, Lohnschutz gewähren soll, versagt ihm dieser seine Hilfe. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, gegen die wir auf das lebhafteste protestieren müssen.

Überall, wo die Sozialreaktion Pläne gegen die Arbeiter schmiedet, dürfen die baugewerblichen Unternehmer nicht fehlen. Was die Scharfmacher des Reichsverbandes der Deutschen Industrie den baugewerblichen Unternehmerorganisationen diktieren, versuchen diese bereitwilligst durchzuführen. Wir sind überzeugt, daß die Lohnabbaupsychose weiter um sich greifen wird und daß auch noch andere Gewerbe in den Strudel des Unsinnigen gezogen werden. Der Ansturm auf die Lohnfront wird seine Fortsetzung finden. Nach Lage der Dinge wird es Aufgabe der Gewerkschaften sein, diese Schläge zu parieren, sofern sich dazu die Möglichkeit bietet.

Zur lohnpolitischen Situation im Baugewerbe

Am 26. Mai und die folgenden Tage sollten auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums die im § 24 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 festgelegten Verhandlungen, die der Verbindlicherklärung vorausgehen müssen, stattfinden. Die lohnpolitische Situation, mit der sich das Reichsarbeitsministerium bei diesen Nachverhandlungen zu befassen hatte, war kurz die folgende: Die drei vom Reichsarbeitsminister zur Regelung der Lohnstreitigkeiten im Baugewerbe beauftragten Sonderschlichter fällten für insgesamt 40 Lohngebiete Schiedssprüche. Auf den materiellen Inhalt und auf ihre wirtschaftspolitische Auswirkung soll in diesem Zusammenhang nicht mehr eingegangen werden. In einer Reihe von Artikeln haben wir unsere Stellungnahme zu diesen Ungeheuerlichkeiten bereits dargelegt. Nach den Bestimmungen der Verordnung über das Schlichtungswesen ist ein Schiedsspruch nur unter zwei Voraussetzungen für die Parteien bindend. Einmal wird der Schiedsspruch rechtskräftig, wenn die Parteien des Tarifvertrages zustimmen, zum andern, wenn der Schiedsspruch für verbindlich erklärt wird. Durch die Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches wird die fehlende Zustimmung einer

Vertragspartei zu einem Schiedsspruch durch einen staatlichen Hoheitsakt ersetzt. Ein Schiedsspruch hat zunächst für die Vertragsparteien keine bindende Wirkung; er ist lediglich als ein Vorschlag des Schlichters zu werten. Wird ein Schiedsspruch auf Antrag einer Vertragspartei für verbindlich erklärt, so wird die Vertragspartei, die den Schiedsspruch abgelehnt hat, durch einen staatlichen Hoheitsakt gezwungen, die Bestimmungen des Schiedsspruches anzuerkennen. Durch diesen staatlichen Hoheitsakt, der in der Verbindlicherklärung seinen Ausdruck findet, entsteht der sogenannte Zwangstarifvertrag.

Die Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches kann jedoch immer nur für die Vertragsparteien des Tarifvertrages wirksam werden, sie erstreckt sich nur auf diese und nicht auf die Außenseiter oder was in diesem Falle gleichbedeutend ist, auf unorganisierte Unternehmer. Um auch die Außenseiter unter die Bestimmungen eines Tarifvertrages zu zwingen, bedarf es der Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages. Durch die Allgemeinverbindlichkeit werden auch die Außenseiter durch staatlichen Hoheitsakt zur Anerkennung des Tarifvertrages gezwungen. Für die Parteien des Tarifvertrages (Arbeitgeber- und Arbeiter-

organisationen) wirkt der verbindlich erklärte Zwangstarifvertrag genau so wie ein freiwillig abgeschlossener Tarifvertrag. Erst durch die Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches wird, abgesehen von dem Falle, wo die Parteien zustimmen, der Tarifvertrag rechtskräftig und geht so in den Inhalt des Einzelarbeitsvertrages ein. Aus diesen Darlegungen ist zu entnehmen, daß die Parteien der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifverträge ein starkes Interesse an der Verbindlicherklärung der Schiedssprüche haben müssen. Ohne Verbindlicherklärung ist ein Schiedsspruch wirkungslos; er gleicht einem Rocke ohne Aermel und einem Messer ohne Griff. Aus einem nicht verbindlich erklärten Schiedsspruch kann niemand Rechtsansprüche ableiten.

Das Verfahren auf Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches setzt regelmäßig den Antrag einer Partei voraus, die den Schiedsspruch angenommen hat. Die Unternehmerorganisationen haben 18 Schiedssprüche ihre Zustimmung gegeben und entsprechende Anträge auf Verbindlicherklärung an das Reichsarbeitsministerium gestellt. Die Arbeiterorganisationen stellten Anträge dieser Art in 16 Fällen, und 6 Schiedssprüche gaben beide Parteien ihre Zustimmung und beantragten gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung.

Zu Beginn der Verhandlungen am 26. Mai teilten die Vertreter des Reichsarbeitsministeriums den in den Amtsräumen dieses Ministeriums versammelten Vertragsparteien mit, daß die Verbindlicherklärung der im Baugewerbe gefällten Schiedssprüche nicht zu erwarten sei. Den Vertragsparteien wurde dringend empfohlen, in der Lohnfrage zu einer Vereinbarung zu kommen. Der materielle Teil der Schiedssprüche sollte die Grundlage der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bilden. Das Reichsarbeitsministerium erklärte sich bereit, die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unverzüglich für allgemeinverbindlich zu erklären. Aus taktischen Gründen, vor allem aber, um die Allgemeinverbindlicherklärung der Ver-

einbarungen in möglichst kürzester Frist zu erreichen, haben die Vertragsparteien diesem Vorschlage zugestimmt.

Bis zum Abschluß der vorliegenden Nummer des „Zimmerer“ wurde für die nachfolgenden Gebiete eine Einigung erzielt: Groß-Berlin, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Grenzmark, Pommern, Unterweser-Ems, Nordwestdeutschland und Brandenburg. Im allgemeinen bewegen sich diese Vereinbarungen auf Grundlage der Schiedssprüche. Es gelang jedoch, kleine im wesentlichen aber unbedeutende Korrekturen zu erreichen. Das gleiche gilt von der Vereinbarung über die Lohngebiete Main-Kanal, Mittel- und Oberbaden, Unterbaden, Württemberg, Bayern, Kassel, Hannoversch-Minden, Witzenhausen und Frankenberg. In den vorerwähnten Bezirken haben die Parteien teils mit unbedeutenden Vorbehalten die Schiedssprüche anerkannt und gemeinsam die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Für Braunschweig und Westfalen-Ost, Lippe, lehnten die Arbeitgeber die Anerkennung der Schiedssprüche ab. Es ist wahrscheinlich, daß das Reichsarbeitsministerium diese Schiedssprüche in kurzer Zeit für verbindlich erklären wird.

Für die Rheinpfalz ist bekanntlich ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so daß sich die Zahl der Bezirke der Lohngebiete, die eine Vereinbarung erzielt haben, auf 6 erhöht hat. Schon in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ konnten wir berichten, daß es in den Lohngebieten Schlesien, Breslau, Glatz, Oberschlesien, Mecklenburg, Ostthüringen, Thüringen, Nahegebiet, Kreuznach und Hanau am Main gelungen ist, eine Vereinbarung zu erzielen. In diesen Fällen haben die bezirklichen Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung im Reichsarbeitsministerium beantragt.

Wir erwarten nunmehr vom Reichsarbeitsministerium, daß es unverzüglich sein Versprechen einlöst und die Allgemeinverbindlicherklärung aller Vereinbarungen schnellstens in die Wege leitet.

Appell zur Mitarbeit

Es werden nun bald 50 Jahre, daß unser Zentralverband bestrebt ist, die Lohn- und Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder erträglich zu gestalten. Eine Kette von Kämpfen stellt seine Entwicklung dar, von Kämpfen, die getragen sind von dem einheitlichen Willen, den größten Feind des Arbeiters, den profitierenden Kapitalisten, den rücksichtslosen Unternehmer, zu besiegen. Mögen im Laufe der Jahrzehnte sich die Kampfmittel und die praktischen Kampfmaßnahmen auch geändert haben, das eine ist aber bestehen geblieben, nämlich die Profitgier und der Machthunger des reaktionären Unternehmertums.

Vor uns liegen eine ganze Anzahl Mitgliedsbücher eines alten Verbandskameraden, der im Jahre 1891 Mitglied unseres Verbandes wurde. Bis zum heutigen Tage fehlt kaum eine Rubrik, die nicht mit dem Vermerk: „Pflicht erfüllt“ versehen ist. Der Opfermut ideeller und materieller Art spricht ganz besonders aus den Extraleistungen bei Streiks und Aussperrungen. Monatlang wurde des öfteren täglich ein Stundenlohn abgeführt, um im Arbeitskampf stehende Kameraden zu unterstützen. Nicht nur in den Jahren 1899, 1901 und 1902 oder in dem großen Kampfsjahr 1910, wo vom 18. April bis zum 10. September täglich ein Stundenlohn als Extrabeitrag abgeführt wurde, sondern auch in den Jahren der Nachkriegszeit 1919, 1921 und 1924 sind ganze Blätter der Mitgliedsbücher mit Extramarken beklebt; ein Beweis dafür, daß es auch innerhalb der Nachkriegszeit zu kämpfen galt, um möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. So, wie diese Mitgliedsbücher eines einzelnen Kameraden, gibt es tausend andere, aus denen zu entnehmen ist, in welchem großen Umfange das Gelingen jeder Bewegung von der Mithilfe des einzelnen abhängig ist.

Nicht diese Seite allein gilt es zu beachten. Die Mitgliederkurve, wie sie in den vom Zentralverband herausgegebenen Feststellungen über Arbeitszeit und

Löhne sowie Mitgliederzahl vom Jahre 1885 bis 1930 enthalten ist, zeigt bei einem ständigen Auf und Ab eine systematische Steigerung der Mitgliederzahl. In dieser Tatsache, der Erfassung fast aller im Zimmergewerbe tätigen Berufskameraden, liegt die Stöckkraft unseres Verbandes. Diese zu erhalten, muß ganz besonders in der heutigen Zeit Pflicht eines jeden Verbandskameraden sein. Mag auch die zermürbende Arbeitslosigkeit manchen davon Betroffenen verbittern, so muß gerade dieser Umstand zu der Erkenntnis beitragen, daß, je größer die Not für den einzelnen, um so notwendiger der Zusammenschluß erforderlich ist. Manches, was sich in den letzten Jahren in staatspolitischer und wirtschaftspolitischer, ganz besonders aber in tarifpolitischer Art abgespielt hat, mag zeitweilig einem Teil der Arbeiterschaft unverständlich gewesen sein. Heute, bei einem Rückblick, wird und muß aber einem jeden klar sein, daß für uns das Erreichte wert genug ist, um es mit allen Mitteln zu verteidigen. Gegenwärtig ist es an der Zeit, wo die alte Disziplin und bewährte Solidarität innerhalb der gewerkschaftlichen Organisationen die Stärke im Kampf gegen das „System“ bilden muß. Nicht etwa gegen das „System“, von dem die „Nazis“ sprechen — nämlich gegen die demokratische Volksvertretung —, sondern gegen das unträgliche System des Privatkapitalismus. —

Die freien Gewerkschaften, und von diesen wiederum unser Verband, haben gegenwärtig einen Kampf nach allen Seiten zu führen. Einmal ist es das reaktionäre Unternehmertum, was mit allen Mitteln versucht, verlorengegangene Machtpositionen zurückzugewinnen. Das deutlichste Beispiel dafür sind die Bestrebungen, einen tariflosen Zustand herbeizuführen, damit dadurch die Löhne um so mehr herabgedrückt werden können. Neben den Löhnen geht es aber auch um die Sozialversicherung und nicht zuletzt um die Regelung der Arbeitszeit

und damit um Arbeitsregulierung überhaupt. Wir hätten allen Grund, unsere ganze Kraft auf diese Dinge zu konzentrieren; statt dessen ist zu verzeichnen, daß wir uns mit zwei weiteren Gegnern herumzuschlagen haben: einmal einem neuen Gebilde nach der Art der früheren „Gelben“, die ihre Wiedergeburt in den Betriebsgruppen der sogenannten „Nationalsozialisten“ gefunden haben. Es würde ein leichtes sein, diesen Gegner abzuschütteln, wenn er nicht einen treuen Verbündeten hätte, nämlich die Betriebsgruppen der RGO., in unserm Falle der Einheitsverband für das Baugewerbe. Was von dieser letzten Gruppe an Verleumdungen und Lügen gegen die freien Gewerkschaften fabriziert und in erster Linie durch das Reichsorgan der RGO., „Der Pionier“, verbreitet wird, ist einfach unglaublich. Mit allen Mitteln wird von diesen Einheitsaposteln versucht, das Vertrauen der Mitgliedschaft zu unserm Verbandsverband zu untergraben. Schließen wir Tarife ab, haben wir die Arbeiterschaft verkauft, schließen wir keine ab, strecken wir vor den Unternehmern die Waffen; zahlen wir Verbandsunterstützung, sind wir eine Unterstützungsorganisation, zahlen wir keine, dann beuten wir die Mitglieder aus; führen wir Streiks, sind wir Demagogen, führen wir keine, sind wir feige. So ließe sich weiter fortfahren, aber dieses mag genügen. —

Daß es in der jetzigen Zeit, wo rund 90 % aller unserer Mitglieder ohne Erwerb sind, sehr leicht ist, diese zur Verzeiflung zu bringen, ergibt sich von selbst. Unverantwortlich ist es aber, diese verzweifelte Lage der Arbeiterschaft dazu auszunutzen, um sie ihrer letzten Hilfe, nämlich des Beistandes ihrer ge-

werkschaftlichen Organisation, zu berauben. Wenn doch alle unsere Mitglieder sich diese Heilsapostel, die da auf den Arbeitsämtern und an sonstigen Stellen unter den Arbeitslosen ihr Unwesen treiben, in bezug auf ihre bisher vollbrachten Taten unter die Lupe nehmen wollten, dann wäre manche stürmisch verlaufene Versammlung besser ausgenutzt worden. — Es wird höchste Zeit, daß wir im Baugewerbe wieder klare Fronten schaffen. Gelingt es den Unternehmern, die tarifvertraglichen Lohnregelungen zu beseitigen, dann wird es in gar nicht weiter Zeit auch im Baugewerbe wieder zu Kämpfen kommen, wo es auf jeden einzelnen ankommt. Nicht nur um die Lohnregelung geht es, sondern die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten ist ganz besonders für unser Gewerbe eine der größten Notwendigkeiten. Hierbei entscheidend mitzuwirken, kann nur Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen sein. Um diese Vertretung wirkungsvoll gestalten zu können, ist es wiederum erforderlich, daß alle Berufstätigen von ihnen erfaßt sind.

Diese Gesichtspunkte mögen dazu beitragen, daß alle Kameraden ihre Pflicht tun, indem sie einmal auf den Arbeitsstellen, dann aber auch unter den Arbeitslosen dafür sorgen, daß die gewerkschaftliche Disziplin und Solidarität, von der oben die Rede war, gefördert wird. Dazu gehört aber auch, daß in den kleinsten Zahlstellen die verwaltungsmäßigen Aufgaben durchgeführt werden, um den Zusammenhang unseres Zentralverbandes zu gewährleisten. Es gilt, den Kampf siegreich zu führen und dafür alle Kräfte zu sammeln. H. Schr.

Die Aussichten für den Wohnungsbau 1932

Der Vorstoß der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, der Gewerkschaften und des AfA-Bundes, die ungeheure Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung zu mildern, hat den Erfolg gehabt, daß die Frage der Arbeitsbeschaffung zur öffentlichen Aussprache gestellt worden ist und sich die Interessentenkreise, wie auch der Reichswirtschaftsrat und die Reichsregierung mit ihr beschäftigten, wenn auch ein abschließendes Resultat noch nicht erreicht worden ist. Nur über die Objekte für die Arbeitsbeschaffung gingen die Auffassungen auseinander. Regierung und Reichswirtschaftsrat wollen vom Wohnungsneubau nichts wissen, angeblich, weil das darin anzulegende Kapital zu lange Zeit des Umschlages braucht. Der Wohnungsausschuß des Reichstags, die Gewerkschaften und der AfA-Bund sind anderer Meinung. Sie fordern, daß auch der Wohnungsneubau in das Arbeitsbeschaffungsprogramm einbezogen werden muß. Die Reichsregierung hat ja durch Entzug der Hauszinssteuermittel für den Wohnungsbau den Wohnungsneubau gedrosselt. Wir haben schon in der letzten Nummer darauf hingewiesen, daß die Gefahr der Mietsteigerung für Altlwohnungen trotz Mietsenkungsaktion der Reichsregierung besteht, weil die Unterlassung des Wohnungsbaues die Nachfrage nach kleinen Altlwohnungen steigert und damit die Mieten in die Höhe getrieben werden. Die Arbeitsbeschaffung selbst lehnten alle bürgerlichen Parteien im Wohnungsausschuß ab, ebenso die von der Sozialdemokratie vorgeschlagene Art der Finanzierung. Darunter befand sich auch die Ausgabe einer Prämienanleihe. Fehlte hier das Vertrauen, daß mit einer Prämienanleihe das gehamsterte Geld herausgelockt werden kann, so ist die Reichsregierung anderer Meinung, sie hat die Prämienanleihe in dem Gesetzentwurf über Schuldentilgung und Kreditemächtigung im § 8 für Siedlung, Meliorationen, Beschäftigung Jugendlicher und sonstiger Arbeitsbeschaffung aufgenommen. Im Reichstag stimmten die Nazis, die Deutschnationalen und die Kommunisten gegen diese Geldbeschaffung für die Förderung der Arbeit. Der Reichstag nahm am 11. Mai das Gesetz an, befristete aber den § 8 bis 1. Oktober 1933.

Einig ist man im übrigen, daß die Arbeitsbeschaffung sich auf die Erhaltung der Altlwohnungen, durch Förderung der Reparaturen, auf Randsiedlungen und ländliche Siedlungen, wie auf Meliorationen und Straßenbahn erstrecken soll. Typisch ist auch, daß die bürgerlichen Parteien, also auch Zentrum und Staatspartei, den Reparaturzwang für die Altlwohnungen ablehnten, und der dem Zentrum angehörende Reichsarbeitsminister Stegerwald später in einem Rundschreiben an die Länderregierungen diese anweist, nach § 6 des Reichsmietengesetzes durch behördliche Anordnungen unter Umständen die Hausreparaturen zu erzwingen. Das von der Reichsregierung auszuarbeitende Arbeitsbeschaffungsprogramm liegt noch nicht vor, obgleich die Not drängt und die Bauzeit bereits stark vorgeschritten ist.

Welche Aussichten bestehen nach dieser Sachlage für den Wohnungsbau? Soweit der Neubau in Frage kommt, ergibt der Nachweis in „Wirtschaft und Statistik“, daß er in den beiden ersten Monaten dieses Jahres bis auf ein Drittel bzw. Viertel gegen das Vorjahr zurückgegangen ist und auch weniger halbfertige Bauten wie im Vorjahr im neuen Baujahr herübergenommen worden sind. Es wurden in Groß- und Mittelstädten für den Bau von Wohnungen im Januar 1932 Bauerlaubnisse 2270, Januar 1931 5936 erteilt, weniger 62 v. H.; Januar 1932 Baubeginne 1554, Januar 1931 5225 erteilt, weniger 70 v. H.; Januar 1932 Bauvollendungen 4807, Januar 1931 10 739 erteilt, weniger 58 v. H.; Februar 1932 Bauerlaubnisse 1644, Februar 1931 6748 erteilt, weniger 76 v. H.; Februar 1932 Baubeginne 589, Februar 1931 3610 erteilt, weniger 84 v. H.; Februar 1932 Bauvollendungen 2969, Februar 1931 7931 erteilt, weniger 58 v. H. Der Absprung gegenüber dem Vorjahre ist außerordentlich hoch. Der Wohnungsbau im neuen Baujahr dürfte sonach auf 20 bis 25 v. H. des Vorjahres zurückgehen. Der Anteil der mit öffentlichen Mitteln (Hauszinssteuern) errichteten Wohnungen sank im Januar um 72 v. H. im Februar um 53 v. H., obgleich der volle Entzug der Hauszinssteuer sich erst im neuen Etatsjahr. April 1932/März 1933, auswirken

wird. Ein Beweis, wie stark schon im abgelaufenen Etatsjahr die Hauszinssteuer-mittel dem Wohnungsbau entzogen worden sind.

Unter diesen Umständen ist die Erhaltung der Altwohnungen besonders wichtig, weil ein weiterer Verfall der Altwohnungen die Wohnungsnot stark steigern würde. Das kann nur durch Förderung der Reparaturen geschehen. In der Miete haben die Hauseigentümer die Kosten für laufende und große Reparaturen längst erhalten und erhalten sie durch die Senkung der Hauszinssteuer in erhöhtem Maße. Aber nur vereinzelt sind diese Mittel für die Reparaturen verwendet worden. In den ländlichen Gebieten mit besonders niedrigen Mieten reichten die zur Verfügung gestellten Anteile der Miete zur Vornahme größerer Reparaturen nicht aus. Hier, wie in den Großstädten, ist der Häuserverfall besonders stark. Schon nach den bisherigen Bestimmungen konnten sowohl aus der Hauszinssteuer, wie auch aus den Rückflüssen der Hauszinssteuern Darlehen für Reparaturen gewährt werden. Die säumigen Hauseigentümer müssen darum angehalten werden, die Reparaturen vornehmen zu lassen. Die §§ 6 und 7 des Reichsmietengesetzes machen den Hauseigentümern die Reparaturen zur Pflicht, und geben auch die Möglichkeit, durch behördlichen Druck nachzuhelfen. Leider ist von diesem Recht von den Behörden nur wenig Gebrauch gemacht worden. Hier wollte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion durch den Reparaturzwang nachhelfen, fand aber nicht die Gegenliebe bei den bürgerlichen Parteien im Wohnungsausschuß.

Die Durchführung der Reparaturen liegt durchaus im Interesse des Hauseigentümers, denn er erhält sich dadurch den im Hausgrundstück angelegten Vermögenswert, ja, kann ihn eventuell noch steigern. Auch hier hat die sozialdemokratische Anregung den Boden für die Arbeitsbeschaffung geebnet. Können doch

durch die Reparaturen einige hunderttausend Bauarbeiter Beschäftigung erhalten.

In dem erwähnten Rundschreiben des Reichsarbeitsministers macht er, wie erwähnt, den Behörden zur Pflicht, auf die Inangriffnahme der Reparaturen zu drängen. Er fordert sie aber auch auf, durch Gewährung von Darlehen größere Instandsetzungsarbeiten zu fördern und dem Hausbesitzer durch völligen oder teilweisen Erlaß der Hauszinssteuer die Verzinsung und Tilgung des Darlehens zu erleichtern. Weiter wird ein Wechselkredit über die Bau- und Bodenbank bei genügender Sicherheit in Aussicht gestellt. Diese Wechsel soll die Reichsbank eventuell übernehmen. Sicher ein großes Entgegenkommen an die Hauseigentümer.

Wie weit auch abbruchreife Wohnruinen durch Beihilfen oder Darlehen durch Neubauten ersetzt werden sollen, darüber gibt das Rundschreiben keine Auskunft.

Den Erwerbslosen soll durch die großstädtischen Randsiedlungen geholfen werden. In Aussicht sind 18 000 solcher Siedlungen genommen. Schon heute, kurz nach dem Beginn der Erstellung solcher Siedlungen, erweisen sich die für die Einzelsiedlung ausgeworfenen Mittel als zu gering. Die Zuteilung erfolgt sehr zögernd. Ueber den Wert dieser Randsiedlungen gehen die Meinungen stark auseinander. Hier kann die Erörterung darüber unterbleiben.

In dem Regierungsplan ist, soweit bisher bekanntgeworden ist, in Aussicht genommen, auf dem Areal des im Osten nicht mehr sanierungsfähigen Großgrundbesitzes 35 000 selbständige und 23 000 Nebenberufssiedlungen zu schaffen und 25 000 alte Siedlerstellen zu vergrößern. Man rechnet mit insgesamt 500 000 Hektar siedlungsfähigem Land. Umfang und Mittelbeschaffung sind noch nicht endgültig festgestellt. Ergebnis: Es sieht sehr trübe aus.

Sozialistische Baugestaltung

(Schluß.)

Die sozialistische Forderung ist immer gewesen, die gemeinnützigen Baugenossenschaften und -gesellschaften bei Vergabung von Bauhilfedarlehen zu bevorzugen, anstatt einzelne Private die Vorzüge genießen zu lassen. Die Erfüllung dieser Forderung scheiterte zu meist an der immer noch starken mittelstandspolitischen Einstellung der Behörden.

Somit ist ein Wohnungsgrundbesitz aus öffentlichen Mitteln geschaffen worden, an dem zu % % Privatkreise partizipieren. Wenn die öffentliche Hand angesichts der zweifellos noch nicht behobenen Rentabilitätskrise im Bereiche der erstellten Wohnungsneubauten irgendeinen Schritt in der Richtung allgemein tragbarer Miete unternehmen wollte, würde eine Auswirkung auch zugunsten der beteiligten Privaten nicht zu vermeiden sein, weil die so zugespitzte Rechtslage hierbei eine Differenzierung zwischen Privaten und gemeinnützigen Baugenossenschaften kaum zuläßt. Diese Situation hat zur Folge, daß zunächst ein konzessioneller Ausgleich zwischen normaler Mietehöhe und fiktiver Hypothekenbelastung kaum erfolgen wird.

Staat, Gemeinden und Länder werden sich jedoch auf die Dauer einer solchen Revision der Wohnungsgrundstücksausbalancierung nicht erziehen können, wenn es auch nunmehr nur noch auf Kosten des sozialen Gesichtspunktes geschehen kann.

Die mindere Beachtung dieses von sozialistischer Seite fortgesetzt hervorgehobenen Gesichtspunktes hat in vielen Fällen, leider auch bei der Ausführung der Bauarbeiten, obgewaltet. Trotzdem die sozialen Baubetriebe vielseitige Anregungen in bezug auf rationelles Arbeiten und Preisbildung der Rohstoffe gegeben haben, ist die private Bauwirtschaft und Rohstoffindustrie ihre eigenen Wege gegangen und hat somit zur Verteuerung des Wohnungsbaues beigetragen. Auch hier haben die sogenannten Wirtschaftsführer nur das privat-

kapitalistische Eigeninteresse zu wahren gewußt. Syndikate, Trusts und Ringe diktierten die Preise in der starren Form egoistischer Interessenpolitik. Der Zusammenbruch der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise hat das Baugewerbe in einem Maße erschüttert, daß man nach normalem Ermessen bei einigem Optimismus erwarten möchte, die bisherige Wirtschaftstheorie hätte hierdurch einen Ruck in der Richtung sozialistischer Grundanschauung bekommen. Anstatt dessen beschäftigen sich heute die bürgerlichen Volkswirtschaftler unbeirrt nur mit der Krisentheorie und machen daraus eine kreisförmige Konjunkturtheorie. Die einzige richtige Schlußziehung, den Sozialisierungsgedanken ernstlich aufzunehmen, widerspricht immer noch ihrer angeborenen Klassentheorie. Trotzdem wird hierüber die Weltgeschichte einmal hinweggehen und der sozialen Wirtschaft die Bahn frei machen müssen. Erst wenn die Wirtschaft — dazu gehört auch die Bauwirtschaft — Gemeingut des Volkes geworden ist und die Kontrolle über die Preisbildung der Rohstoffe sowie die Fabrikation bis zur vollendeten Gemeinnützigkeit der öffentlichen Hand zugestellt ist, kann eine Gesundung der Wirtschaft ihren Lauf nehmen.

Das Baugewerbe bildet einerseits in der allgemeinen Wirtschaft das Thermometer der Konjunktur, andererseits die Kraftquelle industrieller Tätigkeit, und wird dem Baugewerbe noch weiter die Möglichkeit seines Auflebens entzogen, wäre damit auch der Gesamtwirtschaft endgültig der Todesstoß versetzt.

Wenn auch heute noch der hohe Zinsfuß für Gebäudehypotheken der tragbaren Mietgestaltung große Hemmungen bereitet, so ist es andererseits nicht zuletzt die antisoziale Bodenpolitik, die ihren ungesunden Einfluß auf die Wohnungsmietgestaltung geltend macht. Da infolge der modernen Bauvorschriften die eigentliche Nutzfläche nur 50 % des Bauplatzes beträgt gegenüber 70 % nach früheren Bauordnungen, spielt der

Quadratmeterpreis — selbst bei Großwohnhäusern — eine nicht untergeordnete Rolle bei der Mietzinsgestaltung. Leider haben viele Großstadtverwaltungen diese unsoziale Bodenpolitik — wenn auch unter dem Drucke finanzieller Zwangslage — mitgemacht. Dennoch ist eine solche Politik im höchsten Grade unsozial, weil sie der ohnehin konsumtionsschwachen Bevölkerung die Arbeitsfreudigkeit, wenn nicht gar die Möglichkeit des Haushaltsausgleichs raubt und die Produktion der lebensnotwendigen Bedarfsartikel zur Stagnation verurteilt.

Wenn die Lohn- und Gehaltsempfänger

den vierten Teil ihres Einkommens für den Mietzins aufzubringen haben, so ist eine übernatürliche Einschränkung ihres Konsums die zwangsläufige Folge. Darum fordern wir allen Ernstes: Eine Bodenreform in der Richtung gemeinnütziger Regelung, eine Mietzinssenkung durch Abstrich der nur noch fiktiv hypothekarischen Ueberlastung und warnen eindringlich vor der Weiterverfolgung des Weges schematischer Lohnherabsetzungen. Soll das Baugewerbe wieder gesunden, dann darf man sich den Gedankengängen gemeinnütziger Bauwirtschaftspolitik nicht länger verschließen.

Zwangsvollstreckung und gesetzliche Pfandrechte

Sehr häufig ist heute der Fall zu verzeichnen, daß die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile an der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners scheitert. Obwohl vielleicht noch Sachen vorhanden sind, die gepfändet werden könnten. Oder trotz Pfändung eine Befriedigung des Gläubigers nicht stattfinden kann, weil die gepfändete Sache mit einem Vorzugsrecht eines Dritten belastet ist. Wir haben es in solchen Fällen oft mit den gesetzlich bestellten Pfandrechten zu tun, die also ein Vorzugsrecht auf die Befriedigung aus diesen Sachen gewähren. Im Folgenden soll das Verhältnis des Gläubigers, dem keine gesetzlichen Pfandrechte zustehen, zu diesem behandelt werden. Es soll versucht werden, den Umfang der gesetzlichen Pfandrechte aufzuzeigen, inwieweit insbesondere Sachen den gesetzlichen Pfandrechten unterliegen. Daraus ergibt sich zugleich die Zugriffsmöglichkeit für die Forderungen des Arbeitnehmers. Die Zwangsvollstreckung an sich ist erst im „Zimmerer“ Nr. 41/47 vorigen Jahres behandelt worden, so daß sich ein Eingehen auf diese hier erübrigt.

Gesetzliche Pfandrechte an Sachen bestehen für gewisse Dienstleistungen oder für die Ueberlassung von Sachen zum Gebrauch oder für die Gewährung bestimmter Darlehen.

1. Es handelt sich hier um die Pfandrechte des Unternehmers an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen, wenn sie in seinen Besitz gelangt sind, nach § 647 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB.) Ferner ist hier mit zu benennen das Pfandrecht des Gastwirts an den von dem Gast eingebrachten Sachen. (§ 704 BGB.) Als 2. der Pfandrechte kommt das Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters in Betracht, sowie das Verpächterpfandrecht bei der Pacht. Das 3. und wesentlichste Pfandrecht ist das der Hypotheken. Es ist auch dasjenige, das bei der Zwangsvollstreckung am meisten im Wege steht. Ein gesetzliches Pfandrecht für die Forderungen des Arbeitnehmers an dem Arbeitsstück besteht leider nicht, obwohl gerade hier die Sicherung des Anspruchs am notwendigsten wäre. Die gesetzlichen Pfandrechte gewähren natürlich nur Sicherheit für diejenigen Forderungen, die aus dem Rechtsverhältnis, für die das Pfandrecht bestellt ist, entstanden sind. Zum Beispiel besteht das Vermieterpfandrecht nur für die vereinbarte Miete oder soweit ein Schadensersatzanspruch besteht. Nicht aber für ein eventuell gewährtes Darlehen des Vermieters an den Mieter.

Das Unternehmerpfandrecht kann im allgemeinen hier unberücksichtigt bleiben, da es sich der Zwangsvollstreckung gegen den Unternehmer nicht entgegenstellt, sondern im Gegenteil der Zwangsvollstreckung dienlich ist. Soweit der Unternehmer seinerseits ein Pfandrecht ausgeübt hat, dient dieses Pfand natürlich auch der Befriedigung seiner Gläubiger. Zum Beispiel: Ein Unternehmer übernimmt die Reparatur eines transportablen Pavillons, der zu diesem Zweck auf den Werkplatz des Unternehmers geschafft wird. Aus diesem entstandenen Pfandrecht des Unternehmers für seine Forderungen für die Reparatur können auch seine Gläubiger Befriedigung verlangen, indem sie die Forderung des Unternehmers pfänden. Mit der Pfändung geht

zugleich das Pfandrecht über. (§ 1250, 1251 BGB.) Die gleiche Rechtslage entsteht bei den gesetzlichen Pfandrechten des Gastwirts. Auch hier können sie der Sicherung der Forderungen gegen den Gastwirt dienen.

Vollkommen anderer Natur ist das Vermieterpfandrecht. Es steht der Pfändung anderer Gläubiger direkt entgegen. Es verlangt vorzugsweise Befriedigung an den in die gemieteten Räume eingebrachten Sachen. Und zwar hat der Vermieter ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, soweit sie sein Eigentum sind und soweit sie der Pfändung unterliegen. Aber nur für seine Forderungen für das laufende und folgende Mietjahr und für eventuelle Schadensersatzforderungen (§ 559 BGB.).

Ziehen wir hier nur gewerbliche Mieträume in Betracht, die in diesem Zusammenhang ja von überwiegender Bedeutung sind, so entfällt schon die Einschränkung der Unpfändbarkeit bestimmter Sachen. Die eingebrachten Sachen des Mieters unterliegen dem Pfandrecht soweit nicht, als sie zu regelmäßigen Zwecken des Betriebes in die Räume eingebracht werden (etwa zum Verkauf usw.). Für diese Sachen besteht eine uneingeschränkte Pfändungsmöglichkeit, soweit nicht Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Wird in Sachen, die dem Vermieterpfandrecht unterliegen, gepfändet, so kann der Vermieter nicht die Herausgabe der gepfändeten Sachen verlangen, sondern nur die vorzugsweise Befriedigung seiner Ansprüche. Dieselben muß er im Wege der Klage geltend machen (§ 805 ZPO.), jedoch hat er keinen Anspruch auf Befriedigung der Ansprüche, die weiter als ein Jahr zurückliegen (§ 563 BGB.). Das Pfandrecht des Vermieters erlischt, wenn die Sachen mit seinem Wissen entfernt worden sind, ohne daß er Widerspruch erhoben hat, ferner einen Monat nachdem der Vermieter Kenntnis von der Entfernung der Sachen erlangt, ohne Klage darauf zu erheben (§ 561 Absatz 2 BGB.). Der Zwangsvollstreckung kann der Vermieter nicht widersprechen. Sein Anspruch an der gepfändeten Sache erlischt, sobald der Versteigerungserlös an den pfändenden Gläubiger ausgehändigt worden ist.

Das Pfandrecht des Verpächters unterliegt grundsätzlich denselben Bestimmungen wie das des Vermieters, nur tritt insoweit eine andere Beurteilung der Sachlage ein, als das Pachtverhältnis an sich eine andere Rechtslage erzeugt. Hier stehen aber Eigentumsrechte des Verpächters noch mit entgegen. So gehen zum Beispiel vom Pächter angeschaffte Sachen mit der Einverleibung in das Inventar in das Eigentum des Verpächters über. Das Verpächterpfandrecht erstreckt sich vor allem auf die erzeugten Früchte usw. Für die Pacht eines Grundstücks zu Lagerplatzzwecken ist die Beurteilung natürlich anders. Hier greifen wieder die Bestimmungen über die Miete Platz.

Das wichtigste Vorzugspfandrecht ist das der Hypotheken. Es erstreckt sich auf die Bestandteile und das Zubehör des Grundstücks (§ 1120 BGB.). Sie haften der Hypothek für Tilgung, Zinsen, der Kündigung und den Kosten der Befriedigung bezweckende Rechtsverfolgung. Es ist jetzt nur der Umfang dieser Haftung zu untersuchen. Als Bestandteile des Grundstückes gelten alle mit

dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, wie Gebäude, Einfriedigungen; Maschinen nur, soweit sie wesentliche Bestandteile eines Gebäudes sind. Soweit zum Beispiel die Gebäude ihren Wert ohne die Maschine verlieren würden, zum Beispiel Kesselhäuser sind im allgemeinen nach Entfernung der Kessel unbrauchbar. Baustoffe werden erst mit der Einfügung wesentliche Bestandteile. Sobald sie jedoch auf dem Grundstück lagern, sind sie Zubehör. (Reichsgericht 12. März 1912.) Maschinen sind in der Regel immer Zubehör, auch wenn sie mit dem Gebäude fest verschraubt sind. (Kommentar v. Warneyer BGB.) Fremde Eigentumsrechte am Zubehör bleiben bestehen. An wesentlichen Bestandteilen können keine fremden Eigentumsrechte vorhanden sein beziehungsweise gehen sie zugrunde, sobald Sachen wesentliche Bestandteile werden.

Zubehör sind bewegliche Sachen, die den wirtschaftlichen Zwecken der Hauptsache, nämlich dem Grundstück zu dienen, bestimmt sind. Rohstoffe, die der Verarbeitung dienen, ebenso fertige Waren sind kein Zubehör. Rohstoffe sind dann Zubehör, wenn sie der Erhaltung des Grundstückes dienen und auf dem Grundstück lagern. Dieser Standpunkt ist feststehende Entscheidungspraxis der Gerichte. Was bei einem Baugeschäft, das auf einem eigenen Grundstück betrieben wird, Zubehör ist, dürfte nach den Grundsätzen des Reichsgerichts nicht zweifelhaft sein. Alle Materialien, die der Erstellung von fremden Gebäuden dienen, wie Ziegel, Zement, Holz usw., sind für dieses Grundstück kein Zubehör. Dagegen aber alle Transportmittel, Rüstzeug, Baumaschinen, Kalkkästen usw. Soweit gepachtete oder gemietete Grundstücke in Frage kommen, entsteht natürlich keine Zubehörigenhaft. Kontoreinrichtungen, wie Möbel, Geldschränke, Schreibmaschinen usw. sind ebenfalls kein Zubehör. (Kommentar v. Warneyer zu § 98 BGB. unter 3., ebenso eine Anzahl höhere Gerichte, aber auch abweichende Meinung vorhanden.) Soweit Zubehörigenhaft behauptet wird, muß man es auf eine Widerspruchsklage des Hypothekengläubigers ankommen lassen.

Die Pfändung von Zubehörstücken ist unzulässig (§ 865 ZPO.). Erfolgt sie dennoch, so kann der Hypothekengläubiger Widerspruch im Wege der Klage geltend machen (§ 771 ZPO.). Erfolgt die Zwangsversteigerung von Zubehörstücken, ohne daß Widerspruch erhoben ist und der Erlös wird an den Pfändungsgläubiger ausgehändigt, so haben die Hypothekengläubiger nur noch einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Dieser Anspruch wird bei Arbeitnehmern meist nicht mehr vorliegen, da eine Bereicherung nicht vorhanden ist, sondern der Betrag ist verbraucht worden.

Bei der Zwangsverwaltung von Grundstücken unterliegt das Zubehör der Beschlagnahme im gleichen Umfang wie es der Zwangsvollstreckung der Hypothekengläubiger unterliegen würde.

Der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger hat die hier aufgezeigten Rechte Dritter zu beachten, wenn ihm nicht Kosten aus deren Verletzung entstehen sollen. Es ist naturgemäß nicht möglich, in diesem Rahmen alle entstehenden Fälle aufzeigen zu können. In schwierigen Fällen ist es sowieso notwendig, einen sachkundigen Berater bei Betreibung der Zwangsvollstreckung hinzuzuziehen.

Um- oder Neuorganisation der Versicherungsämter

Seit dem Bestehen der Reichsversicherungsordnung befindet sich bekanntlich bei jeder unteren Verwaltungsbehörde (Kreis- und Landratsamtsbezirk und größerer Stadtverwaltung) ein Versicherungsamt als Abteilung für die Reichsversicherung, wenn nicht durch die obersten Verwaltungsbehörden früher eine Zusammenlegung mehrerer Versicherungsamtsbezirke bestimmt war, das heißt diese nur hierdurch ein Versicherungsamt hatten. Jetzt geht nun durch die sozialpolitische Literatur wieder der Gedanke, weitere Erspar-

nisse in der Sozialversicherungsgesetzgebung zu erstreben und die Versicherungsbehörde (Versicherungs- und Oberversicherungsämter usw.) abzubauen oder umzugestalten. Auch die preußische Regierung hat bereits vor kurzem damit begonnen, eine Anzahl von Versicherungsämtern zusammenzulegen, um angeblich Ersparnisse erzielen zu können. Es mag vielleicht auch dabei der Gedanke der Letztgenannten eine Rolle gespielt haben, aus den kleinen Versicherungsamtsbezirken einige größere Versicherungsamtsbezirke zu machen, um ständige sozialpolitische Sachbearbeiter in den Versicherungsämtern zu haben, die auch wirklich im Interesse der recht-suchenden Versicherten bei Inanspruchnahme wirken könnten, was bisher infolge nebenamtlicher Betätigung in den kleineren Versicherungsämtern wohl nicht immer möglich war. Sofern der letztere Grund bei erfolgter Zusammenlegung maßgebend war, ist dieser Reorganisations-schritt nur zu begrüßen, niemals aber etwaiger Ersparnisse halber in der Verwaltung. Die Aufgabe der Versicherungsämter als Abteilung für unsere Reichsversicherung sind denn doch für die Versicherten von nicht untergeordneter Bedeutung. Man möge nur daran denken, daß die Versicherungsämter im Krankenversicherungswesen die Aufsichts-, Beschwerde- und Rechtsprechungsinanz für die Versicherten darstellen. Auch in der Invalidenversicherung haben die Versicherungsämter auf Ersuchen die Anträge auf die Leistungen der Invalidenversicherung (Renten- und Heilverfahren) entgegenzunehmen. Nicht immer sind die Ortsbehörden „hierin auf der Höhe“, um diese Anträge ordnungsgemäß aufzunehmen und mit den erforderlichen Beweismitteln an die zuständigen Landesversicherungsanstalten weiter leiten zu können. Die Letztgenannten übersenden dann diese zur Veranlassung der „Ergänzung“ wiederum an die zuständigen Versicherungsämter, wodurch Verzögerungen zum Nachteil der in der Invalidenversicherung Versicherten selbstverständlich sind. Gemäß § 1617 der Reichsversicherungsordnung muß das Versicherungsamt nach freiem Ermessen alles ermitteln, was zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist. Dem Versicherungsamtsvorsitzenden ist zur Pflicht gemacht (§§ 1617 und 1652), die Sache vorzubereiten, Beweis zu erheben, nach eigenem Ermessen Augenschein einzunehmen, Zeugen und Sachverständige auch eidlich zu vernehmen und ferner sogar auf alle Fragen zu erstrecken, die für Entscheidung der zuständigen Landesversicherungsanstalt von Bedeutung sind (u. a. Versicherungspflicht, Anwartschaftserhaltung der Versicherungsberechtigung, Invaliditätsbeginn usw.). Nicht minder wichtig sind die Versicherungsämter auf dem Gebiete der Unfallversicherung, wenn auch zugegeben werden soll, daß die Polizeibehörden, Berufsgenossenschaften hier in erster Linie bei der Feststellung des Betriebsunfallvorganges, Anerkennung des Betriebsunfalles mitzuwirken haben. In strittigen Fällen haben aber sehr häufig die Versicherungsämter, ob die Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften vorläufige Leistungen zu gewähren oder weiter zu gewähren haben, zu entscheiden, damit die Betroffenen vorübergehende Hilfe haben. Besonders, wenn die Anerkennung des Betriebsunfalles umstritten ist, sind die Versicherungsämter fast nicht entbehrlich. Sind hierin nun keine Sachbearbeiter mit reichlicher sozialpolitischer Erfahrung und diesbezüglicher Gesetzeskenntnis in den einzelnen Versicherungsämtern vorhanden, so müssen darunter die betroffenen Versicherten und Unfallverletzten leiden. Nur wenn die Versicherten in der unteren behördlichen Instanz hinreichend orientiert beziehungsweise aufgeklärt werden, können richtige Entscheidungen gefällt werden. Hierdurch werden auch wiederum die Oberversicherungsämter entlastet und größere Verwaltungskosten eingespart, was man beachten möge bei den bereits getroffenen und noch zu erwartenden Reformen, sofern man wirklich grundlegend an eine Um- oder Neuorganisation der Versicherungsämter herangehen sollte.

Die früheren Absichten, Ausbau der Versicherungsämter als Reichsbehörde — ähnlich den Arbeitsämtern — scheint man an zuständiger Stelle bereits wieder aufgegeben zu haben. Einsparungen an Kosten wären durch Abbau einiger Versicherungsämter aber dort möglich, wo sich noch in einer Stadt zum Beispiel zwei Versicherungsämter befinden, nämlich oft eines für den Stadt- und ferner eines für den Landkreis. Das Versicherungsamt des Landkreises könnte dort ohne Frage und zweifellos auch ohne Schaden an das zuständige Versicherungsamt des Stadtkreises angegliedert werden. Die erforderlichen Sachbearbeitungen wären im größeren städtischen Versicherungsamt bestimmt nicht unzuverlässiger, sondern eher besser, weil darin mit Recht mehr hauptamtliche Sachbearbeiter als in einem Landkreisversicherungsamt vorhanden sein müssen, die mit allen Streitfällen infolge öfterer Vorkommnisse vertraut sind, wogegen im andern Fall oft nebenamtlich die Versicherungssachen erledigt werden müssen. Will man also vorteilhafte sozialpolitische Reformen treffen, dann greife man in erster Linie auch hier zu, worunter die Versicherten nicht zu leiden hätten, sondern eher mehr wie bisher ihre Rechte gewahrt würden. R. V.

Leben um zu arbeiten, oder arbeiten um zu leben?

Es ist ein ewiger Grundsatz der Volkswirtschaft, daß Güterverbrauch und nicht die Gütererzeugung dem wirtschaftlichen Handeln Sinn und Zweck gibt. Dieser Grundsatz wird leider namentlich von Unternehmern in das Gegenteil umgekehrt angewandt. Die Gewerkschaften richten demgegenüber ihre ganze Tätigkeit darauf ein, diesem ehernen Grundsatz der Volkswirtschaft Geltung zu verschaffen. Der Mensch soll nicht leben um zu arbeiten, sondern arbeiten um zu leben. Den Gewerkschaftsmitgliedern sind vielfach die Erfolge nicht so zum Bewußtsein gekommen, die ihre Organisationen in allen Ländern erreicht haben. In der „Bergwerks-Zeitung“ Nr. 105 gibt jemand seiner Freude darüber Ausdruck, daß der Gewerkschaftssozialismus in Australien nun am Ende sei. Die Erwerbsgesellschaften der dortigen Arbeiterschaft müssen von dem Artikelschreiber dennoch anerkannt werden:

„In Verfolg dieser Gewerkschaftspolitik gelang es allerdings, für die städtische Arbeiterschaft Vorteile und Zugeständnisse herauszuholen, die Australien in der übrigen Welt die Bezeichnung eines „Arbeiterparadieses“ einbrachten. Die 5-Tage-Woche war lange vor dem allerdings bald wieder liquidierten russischen Experiment eine Selbstverständlichkeit in Australien. Gearbeitet wurden normalerweise 44 Stunden wöchentlich. Der Sonnabend war frei. Hier war also das englische Weekend in seiner vollkommensten Form erreicht. Für unsaubere oder besonders anstrengende Arbeiten bestand sogar die 36-Stunden-Woche. Jeder Arbeiter erhielt im Alter eine Staatsrente. Auch steuerlich wurde die Stadtbevölkerung ungewöhnlich bevorzugt. So blieben zum Beispiel Einkommen bis 6000 \mathcal{M} unbesteuert. Dazu kam ein ungewöhnlich hoher Lebensstandard. Ein großer Teil der Arbeiter wohnt in schmucken und komfortablen Eigenheimen. Der Besitz eines Autos war etwas durchaus Normales. Alle Annehmlichkeiten der modernen Zivilisation standen zu einem erheblichen Teil dem australischen Arbeiter zur Verfügung. Australien war der große Renommierfolg der reformistisch-staatskapitalistischen Gewerkschaften und der zweiten Internationale.“

Die Gewerkschaften in Australien hatten also jenem von uns erwähnten Grundsatz wirtschaftlichen Handelns weitgehend Geltung verschafft. Mit hämischer Freude triumphiert die Reaktion aller Länder darüber, daß die Weltwirtschaftskrise die jahrzehntelangen Erfolge emsiger Organisationsarbeit vernichtet hat. Es muß heiligster Grundsatz jedes Gewerkschaftsmitgliedes sein, in allen Ländern wieder das zur Durchführung zu bringen, was in Australien zur Tatsache geworden war. Um einen hohen Lebensstandard zu erreichen und ihn dauernd festzuhalten, sind nicht nur starke Organisationen, sondern der Aufwand aller Kraft notwendig. Die nächsten Jahre werden erweisen, ob die Arbeiter, Angestellten und Beamten die Bedeutung der Zeitenwende begriffen haben. Hat der politische und wirtschaftliche Niederbruch Folgen derart, daß Erwerbsgesellschaften der letzten Jahre für immer verloren sind, dann müßte man an der Menschheit verzweifeln.

Die Bautätigkeit auf dem Gefrierpunkt

Vor einigen Tagen veröffentlichte das Statistische Reichsamt das Ergebnis seiner Ermittlungen über den Umfang der Bautätigkeit im März und in den ersten 3 Monaten dieses Jahres.

Die Wohnbautätigkeit im März erstreckte sich noch überwiegend auf die Weiterführung und Fertigstellung der aus dem Vorjahr übernommenen Bauten. Baubeginne und Bauplanungen haben zwar entsprechend der Jahreszeit gegenüber dem Vormonat zugenommen, blieben aber durchweg hinter den entsprechenden Ergebnissen des vergangenen Jahres erheblich zurück. In den Groß- und Mittelstädten wurden 3100 Wohnungen neu erstellt, um 100 (= 4 %) mehr als im Februar und um 3800 (= 55 %) weniger als im März 1931.

In den ersten drei Monaten zusammen wurden dem Wohnungsmarkt 10 900 Wohnungen zugeführt; die Bauleistung war um 57 % kleiner als im ersten Vierteljahr 1931. Durch Umbau wurden von Januar bis März 2250 Wohnungen geschaffen, etwa ein Fünftel des gesamten Wohnungszugangs, während 1931 in der gleichen Zeit durch Umbau nur 1400 Wohnungen oder 5 % sämtlicher neu erstellter Wohnungen errichtet wurden.

Bei dem Neuzugang des 1. Vierteljahrs handelte es sich überwiegend um Kleinwohnungen mit ein bis drei Wohnräumen (einschließlich Küche). Der Anteil der Kleinwohnungen belief sich im 1. Vierteljahr auf 55 %, bei Mittelwohnungen mit vier bis sechs Räumen auf 42 % und schließlich bei Großwohnungen auf 3 %. Im Durchschnitt trafen wie im Vorjahr 3,6 Wohnräume auf eine Wohnung.

Besonders stark ist die Bautätigkeit der öffentlichen Körperschaften, der Behörden sowie der gemeinnützigen Bauvereinigungen zurückgegangen, weniger die der privaten Bauherrn; von letzteren wurden 48 % der Wohnungen erbaut gegenüber 36 % im Vorjahre.

Die Zahl der Baubeginne ist gegenüber dem Vormonat gestiegen. Insgesamt wurden 1200 Wohnungen in Angriff genommen, doppelt so viele wie im Februar, aber um 2300 Wohnungen (65 %) weniger als im März 1931. In den ersten drei Monaten zusammen wurde mit dem Bau von 3400 Wohnungen begonnen; gegenüber dem 1. Vierteljahr 1931 ergab sich ein Rückgang um fast drei Viertel.

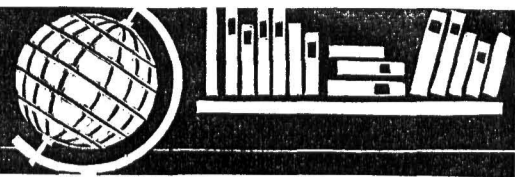
Der Bau von Nichtwohngebäuden hat sowohl gegenüber dem Vormonat wie gegenüber März 1931 zum Teil erheblich abgenommen.

Die Zahlstellenfunktionäre

müssen für die pünktliche Kolportage des Verbandsorgans Sorge tragen.

Wöchentlich muß der „Zimmerer“ allen Kameraden zugestellt werden.

UNTERHALTUNG UND WISSEN



Arbeit!

Ich weiß nicht mehr, wie oft ich den Polier dieser Baustelle gefragt habe, ob er nun bald Zimmerleute einstelle. Doch immer wieder jenes Kopfschütteln, das einem immer erneut das bißchen Lebensmut raubte. Aber diesmal ist mir das größte Geschenk geworden, was ich je bekommen habe. „Du kannst morgen anfangen“, diese Worte aus dem Munde des Poliers brachten einen wahren Umsturz in dieses bis jetzt träge und tote Leben einer langen Arbeitslosigkeit. Fast taumelnd vor Freude verlasse ich die Baustelle, fahre schleunigst heim, meine Frau mit der Kunde zu begrüßen.

Schon längst waren Werkzeug und Arbeitssachen für den bestimmten Tag zu rechtgelegt worden. Man prüft jetzt schon den Hammerschlag und schlägt aus tollem Uebermut an ein dastehendes Stück Holz. Und dann legt man das Bündel beiseite.

Wir gehen heute etwas zeitiger schlafen, doch man schläft über das geschehene Ereignis nicht gleich ein. Und zwischen Redewendungen tauchen die schon längst fälligen Anschaffungen auf. Vor allen Dingen kann die Frau wieder ihr zuständiges Kostgeld bekommen. Das Hungern ist nun aus. Sämtliche Schuhe warten auf das Besohlen. Der Kleine müßte ein Bett bekommen und die Frau ein neues Kleid. Für mich sollte ein Anzug rausspringen. Neuanschaffungen in der Wirtschaft wären nötig; aber daran ist jetzt noch nicht zu denken. Aber — das Fell des Bären ist verteilt, ehe er gefangen wurde.

Der nächste Morgen. Endlos blauer Himmel, die Straße glänzt in der Sonne. Auf den Wiesen liegt noch der Reif, der nun aber rasch verschwindet.

Summend kommt meine Straßenbahn an, die mich heute zur ersten Arbeit wieder fahren soll. So fahre ich, von weit draußen aus dem Vorort der Großstadt, mitten durch den Frühling in den Gärten. Ueberall haben ein paar warme Tage Wunder geschafft. Oder sehe ich heute, weil ich wieder zur Arbeit fahren kann, die Welt mit ganz andern Augen an? Fast ist es so.

Doch summend fährt meine Bahn dem Ziele zu. Die Gedanken sind schon längst dieser Bahnfahrt vorausgeeilt: Die neue Arbeitsstelle mit den Kameraden sind das Sammelbecken dieser Gedanken. Aber die Augen trinken die Schönheit der Natur. Die Betrachtungen sind heute ganz anders — sich nur — am weitesten sind die Stachelbeersträucher, die ihre zarten Herzblättchen schon entfaltet haben. Und die Fliederbüsche stehen in schwellenden Knospen. Bei manchen ist schon die Knospenschale gesprengt und kleine grüne Tüpfelchen wiegen sich auf den Zweigen. Zitronengelb steht das Himmelsschlüsselchen zwischen welkenden Schneeglöckchen, und die Schwertlilien schießen wie Scheren aus dem Boden.

Eine lange unbebaute Strecke gibt den Blick frei. Der Strom zieht sein blaues Band durchs Tal. Die Sonne zieht einen silbernen Streifen quer durch. Unzählige Möwen tummeln sich auf dem Wasser und lassen sich dann in die frischgrünen Saatfelder nieder. Man sieht dann nur noch weiße Pünktchen, als hätte dort der Maler seine Streichbürste ausgespritzt.

Ein Landmann in Hemdärmeln bestellt sein Feld. Gemächlich schreitet er hinter dem Pfluge her, und wenn er mit seinen Pferden wendet, blitzen die Metallteilechen am Geschirr wie Edelsteine.

Der Blick schließt sich wieder. Bäume und Sträucher treten wieder nah heran. Eine Kastanie steht in der Morgensonne. Ihre Knospen, überzogen von klebrigem Harz, leuchten wie silberne Kugeln. Immer enger werden Häuser und Mauern. Selten werden Busch und Baum — und schließlich bin ich an meiner Arbeitsstelle.

Es pfeift. Ich bin auf dem Arbeitsplatz. Das Handwerkszeug blitzt an meiner Seite. Die erste Arbeit ist: Baubude bauen. Mit inniger Wärme umklammert man den Hammerstiel; man möchte am liebsten das Stück Holz zerdrücken, und zwischen dem Takt der Hammerschläge klingt es: Arbeit, Arbeit, Brot! Die Not ist vergessen. Und macht man „eine Fuffzehn“, so freut man sich über das Schaffen der andern; denn man gehört jetzt auch zu denen. Doch hebt man seinen Blick zur Straße hin — noch viele Kameraden sehen durch die Planken zu uns herein: Demonstranten einer elenden Wirtschaftsordnung.

Feierabend! Mit diesem Wort ist heute wirklicher Feierabend. Man läuft langsam durch die Gassen und Straßen zur Bahn. Wie ganz anders sieht heute die Welt aus. Meine Augen strahlen; und ich glaube, heute ist der Mensch wieder in mir geboren worden.

Und dort oben von der Spitze des Hausgiebels sang mir die Amsel das Lied vom Frühling. O. R.

Gesundheitsunterricht in den Schulen

„Alles Heil sitzt in uns. Die ganze Kunst der Hygiene besteht darin, die körperliche Maschine, die uns gegeben worden ist, instandzuhalten.“ — Mit diesen trefflichen Worten begründete der verdienstvolle Schöpfer des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden, Dr. Lingner, die Notwendigkeit für hygienische Belehrungen. Zu einer gesundheitlichen Lebensgestaltung gehört einmal ein Wissen von allen, unsern Körper betreffenden gesundheitlichen Dingen und zum andern ein guter Wille, nach den Regeln der Gesundheit zu leben. Diese beiden Vorbedingungen gesundheitlichen Lebens können aber nur durch eine zielbewußte Schulung und Erziehung bewirkt werden, die schon möglichst frühzeitig einzusetzen hat. „Was Hänchen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr!“ Darum wird jetzt immer wieder die Frage erhoben: Soll eigentlich schon in den Schulen ein gesundheitlicher Unterricht erteilt werden? Bereits 1779 äußerte sich der bekannte Gesundheitslehrer J. Peter Frank darüber, indem er sagte: „Ihr lehrt Religion, ihr lehrt sie Bürgerpflicht; auf ihres Leibes Wohl und Bildung seht ihr nicht.“ Die Gesundheitslehre ist heute noch viel wichtiger, wenn man bedenkt, daß für die breitesten Massen ihre Gesundheit ihr einziges Kapital noch ist. Deshalb kann die Schule als Bildungsanstalt an dieser Forderung namhafter Mediziner und Hygieniker nicht mehr vorbeigehen. Der bekannte jüngst verstorbene Hygieniker Prof. Rubner forderte schon 1910, daß man in den Schulen anfangen sollte, die Lehren gesundheitlicher Lebensführung klar und einfach zu übermitteln. Seit dem Eintreten des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung — unter der Führung des derzeitigen Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, Geh. Rat Dr. Hamel, — für die hygienische Jugendbelehrung und -erziehung macht die Einführung des Gesundheitsunterrichts in den Schulen aller Art gute Fortschritte. Sie ist teilweise schon in den Lehrplänen fest verankert.

Bei der neuerlichen Einführung dieses Gesundheitsunterrichts wurden Ansichten laut, daß für das Gebiet der Hygiene der Arzt der gegebene Lehrer auch in der Schule sei. Auf einer Sitzung des Reichsausschusses, auf der die Frage zur Behandlung stand: Wer soll der Lehrer der Hygiene in der Schule sein? gab ein bekannter Kinderarzt die treffliche Formulierung: „Geradeso wie der Arzt den Kurpfuscher ablehnt, in gleicher Weise muß der Lehrer den Lehrpfuscher ablehnen.“ Es gehört doch zum Unterrichten eine gewisse Beherrschung der Methoden der Einwirkung auf die

intellektuelle Entwicklung des Zöglings, die sich nicht an der Uebermittlung positiven Wissens genügen läßt, sondern die vielmehr eine psychische Gesamthaltung des Zöglings — auch in gesundheitlichen Dingen zum Ziele hat. Es ist nun eine äußerst erfreuliche, fast einmütige Auffassung in führenden ärztlichen Kreisen zustande gekommen, die die hygienische Aufklärung in der Schule der Lehrerschaft überläßt. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Lehrer über die wissenschaftlichen Grundlagen der Hygiene von ärztlicher Seite orientiert worden ist und nicht Anschauungen Raum gewährt, die den wissenschaftlich begründeten Lehrmeinungen — fälschlich und verächtlich wohl auch „Schulmedizin“ genannt — zuwider laufen. Die Aerzte als die berufenen Hüter der Volksgesundheit werden gern bemüht sein, die Fortschritte der Wissenschaft der amtierenden und der heranwachsenden Lehrerschaft zu übermitteln. Die moderne Schule kann aber an der hygienischen Belehrung heute nicht achtlos vorbeigehen; denn nur durch Belehrung und Gewöhnung können die Schüler zu einer gesunden Lebenshaltung geführt werden, die erforderlich ist für das gesundheitliche Wohlergehen unseres Volksganzen.

Friedrich Lorentz.

Wir fahren um die Welt

Menschen im Theater

Unter fünf- bis sechshundert Eingeborenen waren wir die einzigen Europäer: Herr van Baarda, seine Frau und ich. Es war bereits zehn, als wir ankamen, und das Schauspiel dauerte schon seit sieben. Obgleich wir den dreifachen Preis wie die Eingeborenen bezahlten, waren wir froh, noch Sitze zu bekommen.

Nein, einen Stehplatz konnten wir nicht bekommen, sagten meine Freunde; sie sind unentgeltlich für die — Armen. Hier gehört die Kunst also wirklich dem Volke, dachte ich. Das Theater war an der einen Längs- und Rückenwand offen, nur abgegrenzt durch eine Barriere gegen den Zuschauerraum. Hinter ihr standen, dicht gedrängt, die kunstbegeisterten Sundaesen und Maduresen und folgten dem Spiel. Folgten ihm, nicht erst seit drei Stunden, sondern seit zwei Abenden bereits: jeweils von sieben bis eins. (Das Theater ist ein Erlebnis für den Javaner, das ihm ein-, höchstens zweimal im Jahre geboten wird. Ihm ist es nicht wie dem Europäer ein Stück Zeitvertreib für zwei Stunden und dreißig Minuten Pause.)

Hinter der Schranke, da standen zierliche Frauen. Sie trugen ihr Baby mit sich im bunten Hüfttuch, das um den Sarong geschlungen war. Begann das Kleine zu schreien — was durchaus nicht die Vorstellung störte — stopfte die Mutter ihm etwas in den Mund; es schwieg, und die Aufmerksamkeit der Frau galt wieder ungeteilt dem Drama. Eine Reihe vor mir saßen zwei junge Javanerinnen mit ihrer Mutter — sie sah alt, verbraucht aus, wie die meisten Frauen der südlichen Rassen, sobald sie über fünfundzwanzig sind. Die Alte kaute Betel, und die Jungen kauten auch; von Zeit zu Zeit spuckten sie den purpurnen Speichel aus den blutroten Mäulern in den Staub des „Parketts“ vor sich. Eine heiße Luft stand über dem Zuschauerraum: ein Gemisch aus Oel (das aus dem schwarzglänzenden, fetten Haar der Frauen aufstieg) und aus jenem andern Unbeschreibbaren — das ich „Atem der Masse“ nennen möchte.

Fliegende Händler gingen herum während der Vorstellung und verkauften Limonaden — ach, sie waren wunderbar grell gefärbt und erinnerten an Zuckerstangen in unserer Kindheit —, Erdnüsse, Süßigkeiten und Gefrorenes. Das lohnte nicht der Erwähnung, wären Erdnüsse und Bananen, Mangos und Mandarinen vom Publikum selbst verzehrt worden. Aber es selbst genoß nur teilweise die

Erfrischungen; den Hauptanteil bekamen die Schauspieler. (Es war gewissermaßen — für mich, den Fremden wenigstens — eine Vorstellung in der Vorstellung.) Gefiel eine Stelle besonders gut, dann flogen Schokoladenstangen, Früchte und andere Leckerbissen auf die Bühne. Sie wurden sofort verzehrt, ohne Unterbrechung des Spiels. Besonders die beiden Clowns — weiß gekalktes Gesicht mit grünen Strichen über die Wangen — hatten die ganze Gnade der kindlich frohen Zuschauermenge.

Sie lachte und lachte, die Menge. Aber es war ein anderes Lachen als das des Europäers. Ein stilles, zartes Lachen; kein Brüllen, Röhren. Die Fröhlichkeit stand in den Gesichtern, der Mund verzog sich nicht zu einer Grimasse. Wenige Minuten später, je nachdem, wie das Stück lief — war wirkliche Trauer in diesen braunen Menschengesichtern.

Javanische Bühne

Man müßte die malaiische Sprache vollkommen beherrschen, um zu verstehen, was da oben auf der Bühne vorging. Immerhin, Herr van Baarda war ein famoser Dolmetscher; und daß ich mich nicht langweilte (wie die meisten Europäer, die ein javanisches Theater besuchen), verdankte ich ihm, diesem kultivierten, weitgereisten Menschen. Mit der Bücherweisheit allein wäre nicht viel anzufangen gewesen.

Es gab ein geschichtliches Stück, das eine weit zurückliegende Periode javanischer Historie behandelte. Szene folgte auf Szene, endlos wie die Epen der alten Zeit. Am komischsten, nach Europäerbegriffen, war diese: Ein Pascha, rot gefärbtes Gesicht, in seinem Harem. Schnarchend, die Krone schief auf dem mächtigen Schädel. Rings um ihn fünf Mädchen. Sie massieren, zuerst ernsthaft, seine Arme und Beine. Dann aber beginnen sie ihn zu kitzeln; er wacht auf, schlägt einer auf die Finger, döst weiter. Wackelt von einer Seite zur andern in seinem Thronsessel, wird weiter massiert und bekommt dazu gesungen. Da erscheint ein rettender Ritter, besiegt den Pascha-Wüstling und befreit die Mädchen, die dem Retter die Schönste (bisher eine Gefangene des Paschas) übergeben. Zusammen fliegen die Glücklichen durch die Lüfte davon.

„Was gefiel Ihnen am besten?“ fragte Herr v. B., als wir das Theater verließen.

„Das Publikum“, sagte ich, „die Clowns und die Kostüme.“

Er erwiderte, daß die Kostüme getreue Kopien der gemalten Kleider seien, mit denen früher die Lederpuppen angezogen wurden. Die Malaien verwendeten die wertvollsten Batikstoffe, die feinsten Gold- und Silberarbeiten. Ich erfuhr, wie durch gewisse Farbenzusammensetzungen die körperliche Schönheit dieser Menschen ins Geistige gesteigert wird; wie die altüberlieferte Meisterschaft, wie exotische Pracht des Kunsthandwerks, wie Tradition javanischer Schauspielkunst und — Ohren gespitzt, Europäer! — das nie erlahmende Interesse des Volkes bis heute eine treue Verlebendigung der Götter, Göttinnen und Helden einer sagenhaften Welt ermöglichten.

Dann ging ich — es war schon spät — mit den Freunden nach Hause. Wir unterhielten uns über die Malaien, seine Lebensart und Kunstäußerung. Und ich sah wieder diese wunderbare Sammlung javanischer, balinesischer und sundanesischer Goldschmiede- und Webarbeiten. Sah sie zum dritten Male, und es war, als hätte ich diese (mit Verständnis und Liebe) in Jahren gesammelten Schätze nie zuvor gesehen. Denn: ich erfuhr mehr über die Kultur und Kunst der Malaien als aus allen Büchern, die ich zuvor gelesen hatte. Als ich zurückkam ins Hotel — graute der Tag.

Kurt Offenburg.

Wann ist eine Beschäftigung im Baugewerbe arbeitslosenversicherungsfrei?

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) enthält keine besonderen Bestimmungen über die Versicherungspflicht der im Baugewerbe tätigen Arbeitnehmer. Die Bestimmung in § 69 AVAVG., wonach alle diejenigen versicherungspflichtig für die Arbeitslosenversicherung sind, die krankenversicherungspflichtig oder angestelltenversicherungspflichtig sind, gilt vielmehr für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Art ihrer Tätigkeit und ohne Bezugnahme darauf, ob die Beschäftigung saisonmäßig beschränkt ist oder nicht. Aber die allgemeine Wirtschaftskrise, die sich ganz besonders schwer im Baugewerbe auswirkt, und die völlige Umschichtung, die vielfach auf dem Arbeitsmarkt vor sich gegangen ist, hat es mit sich gebracht, daß gerade die im Baugewerbe Tätigen genötigt sind, jede sich irgendwie bietende Arbeitsgelegenheit zu ergreifen, um einerseits dadurch etwas zu verdienen, andererseits eine neue Anwartschaft auf Unterstützung zu erwerben. So treffen wir gerade bei den Angehörigen des Baugewerbes sehr oft auf Beschäftigungsverhältnisse, die, obwohl oder vielleicht gerade weil sie geringfügiger Art sind, in der Beurteilung der Arbeitslosenversicherungspflicht recht erhebliche Schwierigkeiten bieten. An erster Stelle stehen hier Beschäftigungsverhältnisse, von denen zweifelhaft ist, ob sie rechtlich als Dienst- (Arbeits-) oder als Werkverträge anzusehen sind. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen ein Bauarbeiter oder Bautechniker zur Ausführung gewisser Arbeiten angenommen wird, zum Beispiel von einem Gutsbesitzer zum Bau einer Scheune, einer Mauer oder eines Stalles, von einem Hausbesitzer zur Vornahme irgendwelcher Reparaturen (Fußböden dielen, Dachstuhl erneuern, Treppen ausbessern u. ä.), schließlich auch von einem kleinen Siedler zum Ausführen sämtlicher Maurer- oder Zimmererarbeiten. Gegenstand des zwischen den Parteien in solchen Fällen geschlossenen Vertrages ist immer das fertige Werk im Sinne des § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.), nicht aber die Dienstleistung nach § 611 BGB., das heißt der die betreffenden Arbeiten Ausführende, also der Zimmerer oder Maurer verpflichtet sich nicht durch Vertrag, im ununterbrochenen Arbeitsgang (abgesehen von den Pausen) täglich eine bestimmte Anzahl von Stunden unter Anleitung und Aufsicht eines Bauleiters Dienste zu leisten, also zu arbeiten, sondern er verpflichtet sich nur, die in Frage kommenden Arbeiten gegen eine bestimmte Vergütung, die natürlich auch im Stundenlohn berechnet werden kann, herzustellen, wobei es unbeachtlich ist, ob für die Fertigstellung eine bestimmte Frist vereinbart wird oder nicht. Da derartige Werkverträge keine Arbeitsverträge sind, entsteht durch sie keine Krankenversicherungspflicht, infolgedessen auch keine Arbeitslosenversicherungspflicht (abgesehen davon, daß auch hinsichtlich der zu gewährenden Vergütung der sonstige Gesetzesschutz, wie der Pfändungsbeschränkung, des Vorrechts im Konkurs u. ä. entfällt!). Die Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag ist vielfach nicht ganz leicht. Die Praxis stellt im allgemeinen darauf ab, ob die für den Arbeitsvertrag charakteristische Abhängigkeit zum Auftraggeber bestanden hat, also die Pflicht zur Unterordnung, zur Einhaltung einer Arbeitszeit, zur Ausführung fachtechnischer Anweisungen, weiter aber auch darauf, ob der Bauunternehmer die Anmeldung zur Baupolizei und zur Berufsgenossenschaft vorgenommen hat oder der die Arbeit Ausführende, schließlich aber, ob Stundenlohn gezahlt, das Werkzeug und Material vom Bauunternehmer

gestellt wurde. Sind diese Fragen zu bejahen, so wird in der Regel ein Dienst- (Arbeits-) Vertrag anzunehmen sein, andernfalls ein Werkvertrag. Nicht ausschlaggebend ist naturgemäß, ob eine Anmeldung des Beschäftigten bei der Krankenkasse erfolgte, ob an dieselbe Krankenkasse Beiträge entrichtet, ob Invalidenbeziehungsweise Angestelltenversicherungsbeiträge entrichtet, ob die Verpflichtung hierzu ja erst als Folge des Arbeitsverhältnisses entsteht, nicht aber Voraussetzung für dasselbe, also auch nicht Beweis für dessen Vorliegen ist. Unbeachtlich ist auch, ob der solche Arbeiten Uebernehmende einen Gewerbeschein besitzt oder nicht, da der Besitz des Gewerbescheines lediglich ein Argument dafür ist, daß der Betreffende sich als selbständiger Unternehmer betrachtet, nicht aber Beweis dafür, daß er es tatsächlich ist.

Aehnliche Schwierigkeiten in der rechtlichen Beurteilung der Versicherungspflicht entstehen, wenn eine Mehrheit von Arbeitnehmern sich zum gemeinsamen Betrieb eines Unternehmens in irgendeiner Form zusammenschließt, zum Beispiel als Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Derartige Unternehmerorganisationen sind, zum Teil auch infolge der Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrise, gerade in letzter Zeit mehr und mehr entstanden, und zwar auch im Baugewerbe. Während namhafte Arbeitsrechtler, wie z. B. Prof. Jacobi, Leipzig, bei Mitunternehmenshaftung in irgendeiner Form das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses und damit einer Versicherungspflicht verneinen, neigt das Reichsversicherungsamt offenbar stark dazu, sie, soweit die Versicherungspflicht in Frage kommt, anzuerkennen. Jedenfalls hat das Reichsversicherungsamt in zahlreichen Entscheidungen, zum Beispiel vom 17. Dezember 1896¹, vom 29. September 1898² und vom 19. September 1913³ ausgeführt, daß auch das Mitglied einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer Genossenschaft, selbst wenn es Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft beziehungsweise Genossenschaft sein könne, weil diese Personenmehrheiten eigene Rechtspersönlichkeiten darstellen, die durchaus geeignet seien, selbst als Arbeitgeber aufzutreten. Aber andererseits hat der Senat gerade in der oben zitierten Entscheidung vom 17. Dezember 1896 in einem Streit betreffend die Versicherungspflicht von Musikanten, den Standpunkt vertreten, daß diejenigen, die sich je nach Gelegenheit zum Musizieren vereinigen, ohne eine ständige Kapelle zu bilden, einander im wesentlichen gleichberechtigt gegenüberstehen und dieses gelegentliche Zusammenwirken ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit, wie sie das kennzeichnende Merkmal einer Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit ist, nicht erzeuge⁴. Im gleichen Sinne hat sich der Senat kürzlich in der Entscheidung vom 12. Februar 1932 (Reichsarbeitsblatt 1932 S. IV 199) ausgesprochen, indem er ausführt, daß Maurer, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und gemeinsam Arbeiten für einen Dritten ausführen, nicht als Arbeitnehmer desselben im Sinne der Arbeitslosenversicherung anzusehen sind, wenn sie nach den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ihm gegenüber selbständig sind und ein Unternehmerrisiko zu tragen haben. Bejaht hat der Senat jedoch die Versicherungspflicht hinsichtlich der von einer Malereigenossenschaft beschäftigten Genossenschaftsmitglieder (Senatsentscheidung vom 26. November 1931, Reichsarbeitsblatt 1932 S. IV 41). Es wird also auch hier bei Prüfung der Frage der Versicherungspflicht in jedem Falle auf die tatsächliche Gestaltung der Beziehung der einzelnen Mitglieder einer solchen Personenmehrheit, zu diesen insbeson-

dere aber nach der Senatsentscheidung vom 2. März 1931 darauf ankommen, daß das einzelne Mitglied keinen maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsführung der betreffenden Personenmehrheit hat, andernfalls wäre Versicherungspflicht zu verneinen. Außerordentlich weit geht der Senat in der Entscheidung vom 12. Februar 1932 (Reichsarbeitsblatt 1932 S. IV 196), indem er in dieser Entscheidung ausgesprochen hat, daß dann, wenn eine Person bei Errichtung eines eigenen Hauses, dessen Herstellung sie einer Baufirma übertragen hat, mitarbeitet, nicht unter allen Umständen das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu verneinen ist, jedenfalls dann nicht, wenn die Mitarbeiter sich als ernstliche, abhängige Beschäftigung darstellt, wie sie der Arbeitnehmer Tätigkeit eigen ist und nicht etwa die Rechtsform eines abhängigen Arbeitsvertrags gewählt worden ist, um dem betreffenden Arbeitslosenunterstützung zu verschaffen. Beiläufig sei erwähnt, daß der Senat hinsichtlich der wirtschaftlichen Bewertung eines solchen selbst gebauten Hauses in der viel umstrittenen Entscheidung vom 30. Oktober 1931 (Reichsarbeitsblatt 1932 S. IV 483) zum Ausdruck gebracht hat, daß ein Verdienst solange nicht nach § 112 AVAVG. angerechnet werden darf, als das Haus noch keinen Nutzen gewährt. (Schluß folgt.)

¹ Abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung 1897, Seite 319.
² Abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten 1899, Seite 649.

³ „Arbeiterversorgung“ 1914, Seite 135.
⁴ Ebenso sind vom Reichsversicherungsamt als Mitunternehmer bezeichnet worden die Mitglieder eines Dienstmännervereins (AN. 98, 269), einer Leichenbegleitergesellschaft („Arbeiterversorgung“ 1914, Seite 311) und Korbmacher, die sich zu einer Produktivgesellschaft zusammengeschlossen haben („Arbeiterversorgung“ 1920, Seite 186), während das Reichsversicherungsamt, Sen. f. Arbeitslosenversicherung, in der Entscheidung vom 6. März 1931 (III. a. Ar. 446/30, abgedruckt: Reichsarbeitsmarkt-Anzeiger 1931, Nr. 8, Seite 24) die Arbeitslosenversicherungspflicht des Geschäftsführers einer G. m. b. H. bejaht, sofern er angestelltenversicherungspflichtig ist.

gesunken sind. In der Krankenversicherung sind die Einnahmen, die 1929 noch 2,3 Milliarden betragen, auf 1,6 Milliarden zurückgegangen. Auf die Frage, wie es mit den Plänen der Neugestaltung der Sozialversicherung steht, erwiderte Grieser, solche Pläne lägen zur Stunde noch nicht vor. Inzwischen ist aber bekanntgeworden, daß durch die neue unmittelbar bevorstehende Notverordnung alle Zweige der Sozialversicherung „saniert“ werden sollen.

Nur noch geringe Entlastung des Arbeitsmarktes.

Für jeden Freund des deutschen Volkes ist es schmerzlich zu erfahren, daß der Rückgang der Arbeitslosigkeit bereits Anfang Mai eine Verlangsamung erfahren soll. Und doch ist es so. Nach den Meldungen der Arbeitsämter ging die Arbeitslosenziffer vom 1. bis 15. Mai um 64 000 zurück. Da der Rückgang im Monat April 282 000 betrug, so ist bereits eine merkliche Verlangsamung der Besserung des Arbeitsmarktes eingetreten. Wir müssen wohl oder übel damit rechnen, daß die Arbeitslosigkeit in den nächsten Wochen bereits wieder zu steigen beginnt. Wir sind um eine Hoffnung ärmer geworden. In ihrer neuesten Notverordnung rechnet die Reichsregierung mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenziffer im Jahre 1932 in Höhe von 5,9 Millionen. Damit wird sie ungefähr das richtige getroffen haben. Wir müssen uns aber darüber klar sein, was ein Fortbestehen einer so hohen Arbeitslosigkeit für die deutsche Wirtschaft und nicht zuletzt auch für die Arbeiterbewegung bedeutet.

Wirtschaftspolitisches

Die Verschlechterung des deutschen Außenhandels.

Der Ausfuhrüberschuß im deutschen Außenhandel hat sich im Monat April um mehr als 100 Millionen von 152 auf 45 Millionen Mark vermindert. Die Einfuhr ist seit langer Zeit zum erstenmal gestiegen, und zwar um 63 auf 427 Millionen Mark. Mengenmäßig ist die Zunahme noch höher. Die Zunahme wird allgemein als eine Reaktion auf die unverhältnismäßig starke Schrumpfung der Warenbezüge im Vormonat bezeichnet. Die Erhöhung der Einfuhr entfällt auf die Gruppen Lebensmittel und Rohstoffe. Bei letzteren ist die Einfuhr gestiegen von Wolle, Tabak, Mineralölen, Kupfer, Baumwolle usw. Die Gesamtausfuhr ist um 46 auf 472 Millionen Mark gesunken. Der Rückgang der Ausfuhr entfällt ausschließlich auf die Gruppe Fertigwaren, deren Ausfuhrwert um etwa 11 % unter dem Stand des Vormonats liegt. Zurückgegangen ist die Ausfuhr hauptsächlich nach Großbritannien und Rußland. Die von England getroffenen Zollmaßnahmen finden hier ihren Niederschlag. Ein Ueberblick über den Außenhandel insgesamt zeigt, wie außerordentlich die Schrumpfung erfolgt ist. Die gesamte Ein- und Ausfuhr von Waren macht etwa 900 Millionen Mark aus. Das ist etwa die Hälfte des Außenhandelsvolumens von 1930.

Weltwirtschaftliche Verlagerungen in PS.

Die Maschinenkräfte der Vereinigten Staaten haben sich in PS ausgedrückt nach der „DBZ.“ seit 1913 verdoppelt, und zwar von 86 auf 162 Millionen PS. In Europa dagegen fand nur eine Steigerung von 94 auf 135 Millionen PS statt. In der übrigen Welt haben sich die mechanischen Pferdekräfte von 31 auf 93 Millionen genau verdreifacht. Innerhalb Europas stiegen die PS.-Leistungen in England und Deutschland um je 80 %, in Frankreich um 145 % (eine Folge des Gebietszuwachses) und in den Ländern des übrigen Europa um 100 %. Rechnet man die Summe der PS auf Menschen um (1 PS gleich 12 Menschen), so ergibt sich einschließlich der tätigen Menschen für Europa eine Steigerung des Kraftwertes von 650 Millionen im Jahre 1913 auf 1100 Millionen Menschen im Jahre

Verbandsnachrichten

Unsere Lohnbewegungen

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Augsburg, Chemnitz, Dresden, Glauchau, Hamburg, Heilbronn, Leipzig, Luckenwalde, Mannheim-Hirschhorn und Rockenau, München, Oderberg, Ortelsburg, Plauen i. V., Potsdam, Rathenow, Stautufen, Waldshut-Albbruch-Kraftwerk, Werdau, Weißfels, Wilhelmshaven, Wurzen und Zwenkau.

Gesperrt ist die Firma Jacobsen in Remhusen, Zahlstelle Marne.

Sozialpolitisches

Die Lage der Sozialversicherung

Die schwierige Lage der deutschen Sozialversicherung wurde im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags am Freitag durch Ministerialdirektor Grieser rückhaltlos dargestellt. In der Invalidenversicherung beträgt das monatliche Aufkommen an Beiträgen nur noch 54 Millionen gegen 70 Millionen Mark im Vorjahre, und die gegenwärtige Einnahme kann nicht mehr als Jahresdurchschnitt für 1932 angesehen werden. Die Ausgaben für Renten sind gestiegen und zur Zeit ergibt sich pro Monat ein Fehlbetrag von 28 Millionen. Die Knappschaftsversicherung, bei der im Jahre 1929 ein Prozent Beitrag aus der Lohnsumme 15 Millionen erbrachte, hat heute nur noch 6 Millionen Mark Einnahmen, weil die Zahl der Bergleute seit 1929 von 730 000 auf 430 000 zurückgegangen ist. Die Angestelltenversicherung verzeichnet einen monatlichen Rückgang an Beitragseinnahmen von 5 Millionen Mark. Dagegen sind auch in dieser Versicherung die Pensionen nach Zahl und Wert gestiegen. Schwierig ist auch die Lage der Unfallversicherung. Im Bergbau sind 85 Prozent der Arbeiter noch arbeitslos, ein Zeichen, wie auch in der Unfallversicherung die Beitragseinnahmen enorm

Kameraden! Besucht regelmäßig die Veranstaltungen des Verbandes. Alle Verbandskameraden müssen aktive Kämpfer für unsere Sache werden!

1928, in den Vereinigten Staaten eine solche von 500 auf 2200 Millionen, und im Rest der Welt eine solche von 750 auf 1400 Millionen. Während sich das Kräfteverhältnis Europas 1913 wie 1:2 verhielt, so 1928 wie 1:3,3. Von der Warte der technischen Entwicklung aus betrachtet, kann man die Umwälzung der Weltwirtschaft sehr genau erkennen. Unser kleiner Erdteil gerät gegenüber der übrigen Welt immer mehr ins Hintertreffen. Europa und die Vereinigten Staaten haben in den andern Ländern seit der Industrialisierung der Welt die riesige Summe von 1000 Milliarden investiert. Dazu kommen noch 40 Millionen Menschen, die seit 1800 aus Europa in die neue Welt ausgewandert sind. Der Kraftwert von 4,7 Milliarden Menschen, der zur Befriedigung des menschlichen Bedarfs in der ganzen Welt in Bewegung gesetzt werden kann, ist das Resultat einer hundertjährigen Entwicklung. Wie glücklich könnten die zwei Milliarden Menschen auf der Erde leben, wenn es keine Kriege, wirtschaftliche Katastrophen und zur Voraussetzung dessen keine beutegierigen Egoisten gäbe. Soll der Bestand einer in sich selbst gefestigten und alle Menschen beglückenden Welt nur ein Traum sein?

Arbeiterversicherung

Zur Berechnung der Alu.

Zu den wichtigsten Paragraphen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gehört unbestritten der § 105. Er enthält die Grundlage für die Bemessung und die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung. Da es sich hierbei um rein materielles Recht handelt, ist es nicht verwunderlich, daß die Notverordnungen der letzten Zeit gerade bei diesem Paragraphen einschneidende Änderungen gebracht haben.

Nach dem Wortlaut des Absatz 3 des erwähnten Paragraphen darf für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse (die als Grundlage für die Berechnung der Alu dient) kein höherer Betrag zugrunde gelegt werden, als der Grundlohn, der bei Entrichtung der Beiträge zur Reichsanstalt zugrunde gelegt war. Es ist dies eine der wichtigsten Bestimmungen. Nach dieser Bestimmung ist für die Berechnung der Alu nicht der Verdienst des Arbeitslosen maßgebend, sondern der Beitrag, der für ihn vom Arbeitgeber an die Krankenkasse abgeführt worden ist. Hat also ein Arbeitgeber einen Versicherten falsch (zu niedrig) bei der Krankenkasse versichert, so ist der Leidtragende der Versicherte, der dadurch eine zu niedrige Alu erhält. Eine Schutzbestimmung für die Versicherten jedoch enthält der Absatz 4 des § 105, es heißt da: „Ein geringerer Betrag als der Grundlohn, den der Arbeitgeber beim Abzug des Beitrages vom Arbeitsentgelt zugrunde gelegt hat, darf auch nach Absatz 3 nicht für die Zugehörigkeit der Lohnklasse zugrunde gelegt werden.“ Was besagt nun diese Vorschrift? Sie will den Arbeiter dann schützen, wenn ihm von seinem Arbeitgeber zwar die seinen Lohn entsprechenden Beitragsteile abgezogen worden sind, der Arbeitgeber jedoch weniger an die Kasse abgeführt hat. Es ist erklärlich, daß für derartige Beitragsunterschleife der Versicherte keinen Schaden haben darf.

Eine „Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung vom 21. März 1932“ hat nun diesen § 105 erheblich erweitert. Es ist folgender neue Satz hinzugekommen: „Beiträge und Teile von Beiträgen, die später als einen Monat nach Fälligkeit entrichtet worden sind, sind für die Zugehörigkeit der Lohnklasse nicht mehr zu berücksichtigen.“ Diese Bestimmung kann in der Praxis leicht zu Zweifelsfällen Anlaß geben. Weiter ist folgende neue Vorschrift geschaffen: „Soweit und solange der Arbeitslose das ihm geschuldete Arbeitsentgelt noch nicht erhalten hat, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.“ In einer Erläuterung zu diesen neuen Vorschriften schreibt das Reichsarbeitsblatt: Die Verordnung bringt eine Schutzbestimmung für die Reichsanstalt durch die neue Vorschrift, wonach Beiträge und Teile von

Beiträgen, die später als einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse nicht mehr zu berücksichtigen sind. Hierzu sei übrigens bemerkt, daß selbstverständlich durch diese neue Vorschrift die zugunsten der Arbeitnehmer eingeführte Vorschrift des § 105 Absatz 4 nicht aufgehoben worden ist. Diese letzte Bestimmung besagt bekanntlich, daß ein geringerer Beitrag als der, den der Arbeitgeber beim Abzug des Beitrages vom Arbeitsentgelt zugrunde gelegt hat, auch nach § 105 Absatz 3 nicht für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse zugrunde gelegt werden darf. Dies gilt auch in Zukunft und schützt den Arbeitslosen, dem der Arbeitgeber den vorschriftsmäßigen Beitragsteil vom Lohn abgezogen hat, vor Rechtsverlusten auch dann, wenn der Arbeitgeber seinerseits mit der Entrichtung des Beitrages an die Einzugsstelle im Rückstand bleibt. Die Verordnung hat hier sogar den Schutz des Arbeitnehmers erweitert, indem sie die Anwendung des § 105 Absatz 3 überhaupt ausschließt, soweit und solange der Arbeitslose das ihm geschuldete Arbeitsentgelt noch nicht erhalten hat. Diese Schutzvorschrift gilt jedoch nur, wie es wörtlich heißt, wenn der Versicherte seinen Lohn noch nicht erhalten hat. Die Versicherten ersehen aus diesen Ausführungen, daß es sich hierbei um ziemlich verwickelte Vorschriften handelt. Es hält für den einfachen Versicherten schwer, sich ein klares Bild über die hier geltende Rechtslage zu schaffen. Fest steht jedoch ohne allen Zweifel, daß die Bestimmungen von den Arbeitsämtern nicht allzu streng auszulegen sind. (Leider geschieht dies jedoch immer wieder.) Auf keinen Fall darf der Versicherte einen Nachteil davon haben, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen in irgendeiner Weise nicht nachgekommen ist. Hat der Arbeitgeber die Kasse um Beitragsteile betrogen, oder hat er die abgezogenen Beiträge nicht rechtzeitig an die Krankenkasse abgeführt, so ist daran der Arbeitnehmer schuldlos und soll auch keinen Nachteil davon tragen.

Schließlich hat der Präsident der Reichsanstalt unterm 12. April 1932 noch ein Rundschreiben über die „Durchführung des § 105 in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung vom 21. März 1932“ erlassen. Dieses Rundschreiben enthält Anweisungen an die Arbeitsämter über die Durchführung der neuen Vorschriften in der Praxis. Weiter heißt es in ihm: „Der Absatz 4 des § 105 AVAVG. mit seinem Grundsatz, etwaige Verstöße in der Beitragsabführung den Arbeitnehmer tunlichst nicht entgelten zu lassen, soweit ihm kein Mitverschulden trifft, schließt die Anwendung des Absatzes 3 insoweit aus, als der Beitragsabzug dem Arbeitnehmer gegenüber ordnungsgemäß erfolgt ist oder die Zahlung des Arbeitsentgeltes bei der Antragstellung noch aussteht.“ Hier wird also auch nochmals von amtlicher Stelle darauf hingewiesen, daß die einschränkenden Bestimmungen des § 105 mit den Verschlechterungen durch die Notverordnungen dann auf keinen Fall anzuwenden sind, wenn der Versicherte an den Verstößen der Arbeitgeber schuldlos ist. Hat jedoch der Arbeitnehmer selbst eine Mitschuld an der unrichtigen oder unpünktlichen Beitragsabführung, so treten die Schutzbestimmungen für ihn nicht in Kraft und er muß die entstehenden Nachteile selbst tragen.

Kl—s.

Nachteilige Auswirkungen in der Krankenkassenbeitragsfestsetzung

Den Krankenkassen sind bekanntlich durch die Notverordnung vom 1. August 1931 in der Beitragsfestsetzung wesentliche Beschränkungen auferlegt worden. Und schon jetzt zeigen sich bedenkliche Auswirkungen zum Nachteile der Krankenkassenmitglieder. Während nach altem Recht die zuständigen Obergewerkschaften bisher nur die nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Kassenorgane (Vorstand und Ausschuß) die Genehmigung über eine Beitragserhöhung versagen durften, ist jetzt den Krankenkassenorganen die Beitragserhöhung nur möglich, sofern

das zuständige Obergewerkschaftsamt diesen Erhöhungsbeschlüssen die Zustimmung erteilt. Hierin liegt eine wesentliche Einschränkung des bisherigen Verwaltungsrechts für die Träger der Krankenversicherung. Einmal ist hierdurch eine gewisse Behördenabhängigkeit eingeführt und ferner auch die Willensfreiheit der Krankenkassenorgane wesentlich eingeschränkt worden. Ganz abgesehen von der Prüfung, ob die vorhandenen finanziellen Mittel der einzelnen Krankenkassen noch auf Grund des bestehenden Beitragssatzes die Deckung alter Verpflichtungen möglich macht, ist jetzt an neu einzuführende Mehrleistungen absolut nicht zu denken, sondern vielmehr an einen Abbau derselben heranzugehen. Die Zustimmung des Obergewerkschaftsamts zu Beitragserhöhungen darf nämlich solange nicht erteilt werden, als ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben auf anderer Weise möglich ist, das heißt doch eigentlich, weiterer Abbau der noch bestehenden und bewährten Mehrleistungen zum Nachteil der Krankenkassenmitglieder. Nur wenn sich für die Folge ergeben sollte, daß der festgesetzte Beitrag nicht zur Deckung der gesetzlichen Verpflichtungen ausreicht, muß das Obergewerkschaftsamt vorläufig den Satz festsetzen, den die Kassenorgane ursprünglich für notwendig gehalten hatten. Dieser vorläufig vom Obergewerkschaftsamt festgesetzte Beitragssatz, der natürlich für die Regelleistungen der Krankenkassen ausreichen muß, bleibt solange in Geltung, bis die Kassenorgane einen ordnungsgemäß gefaßten Beschluß dem zuständigen Obergewerkschaftsamt zwecks Zustimmung vorlegen. — Im allgemeinen ist durch die festere Einschaltung des Obergewerkschaftsamts gegenüber dem alten Recht für den Träger der Krankenversicherung die Finanzhoheit verlorengegangen, die gemäß § 388 der Reichsversicherungsordnung bereits gezogen war. Inwieweit hierzu eine Berechtigung vorlag, soll hier nicht näher erörtert werden. Fest steht aber, daß das Krankenversicherungswesen keiner so einschneidenden Form bedurfte. (Einzelmäßigkeiten kommen überall einmal vor.) Hoffen wir, daß bei Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse diese eingewanderten Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung fallen, damit der Ausbau der Mehrleistungen im Interesse der Versicherten wieder erfolgen kann.

R. V.

Arbeitsrechtliches

Kann der Lehrling Streikarbeit verweigern?

Ueber den Umfang der Arbeitspflicht eines Lehrlings, die sich im besonderen aus den Bestimmungen des Lehrvertrages sowie aus dem Sinn des Arbeits- und Erziehungsvertrages für den Lehrling überhaupt ergibt, hatte sich das Reichsarbeitsgericht schon öfter zu beschäftigen. Leider will es in keiner von ihm getroffenen Entscheidung im Gegensatz zu der in dem gesamten arbeitsrechtlichen Schrifttum, das in Übereinstimmung mit der von den Gewerkschaften vertretenen Ansicht steht, anerkennen, daß Streikarbeit unehrenhaft und einem anständigen Arbeiter nicht zuzumuten ist. In der nachstehenden Entscheidung und den folgenden Entscheidungsgründen ist immer noch kein Gesinnungswechsel des Reichsarbeitsgerichts gegenüber seiner früheren Auffassung zu ersehen. Die vom RAG. gezogenen Grenzen betreffen nur das Direktionsrecht des Arbeitgebers.

In einer Entscheidung vom 30. Januar 1932, RAG. 342/31, führte es über den Umfang der Arbeitspflicht eines Lehrlings aus, daß es hierbei recht unbeachtlich sei, ob es sich um Arbeiten während normaler Betriebsführung oder während eines Streiks handelt. Der Lehrling kann in beiden Fällen nur die Arbeit verweigern, zu der er nach dem Inhalt des Lehrvertrages nicht verpflichtet war.

Das Landesarbeitsgericht als Vorinstanz hat die sofortige Entlassung des Lehrlings (Klägers) durch den Lehrherrn (Beklagten nach § 127 b in Ver-

bindung mit § 123 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung für gerechtfertigt erachtet. Es hat angenommen, daß der Lehrherr sich durch die im § 6 des Lehrvertrages enthaltene Bestimmung das Recht vorbehalten habe, den Lehrling bei Betriebsstilllegung und Streik anders als zu Ausbildungszwecken beschäftigen zu dürfen, das heißt ihm solche Arbeiten zu übertragen, wie sie die Aufrechterhaltung des Betriebes erfordert. Das Landesarbeitsgericht hat die Heranziehung des Lehrlings zur Ausführung von Streikarbeit anerkannt und der Lehrling habe die Arbeiten nicht verweigern dürfen; denn der Lehrvertrag binde Lehrling und Lehrherrn weit fester miteinander als ein gewöhnlicher Arbeitsvertrag Arbeitnehmer und Arbeitgeber bindet. Die Einstellung des Landesarbeitsgerichts ist besonders charakteristisch, da in einem Satz des Urteils vom Ausdruck kommt, wonach „selbstverständlich ist, daß der Lehrling solche Arbeiten verrichten mußte, die sonst von den streikenden Arbeitern ausgeführt wurden, wenn sie sich mit dem Ausbildungszweck vereinigen ließen“.

Die eingelegte Revision gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts macht in erster Linie geltend, daß das Landesarbeitsgericht den § 6 des Lehrvertrages unrichtig ausgelegt habe, wenn es annimmt, daß der Lehrherr hiernach berechtigt sei, den Lehrling mit allen Arbeiten zu beschäftigen, die die Aufrechterhaltung des Betriebes erfordere. Sollte das Landesarbeitsgericht mit seinen Ausführungen die Bestimmungen des Lehrvertrages dahin haben auslegen wollen, daß der Lehrherr berechtigt gewesen sei, den Lehrling im Falle eines Streiks ohne Rücksicht auf die im Lehrvertrag übernommene Ausbildungsverpflichtung in allen beliebigen Arbeiten, wie sie die Aufrechterhaltung des Betriebes erfordert, zu beschäftigen, so bedeutet das nach Ansicht der Revision eine Verkennung des Inhalts dieser Vertragsbestimmungen. Die Bestimmung bedeutet nämlich nur eine Einschränkung der sich für den Lehrherrn aus dem Lehrvertrag an sich ergebenden Unterweisungs- und Beschäftigungspflichten, nach denen im Falle einer Betriebsstilllegung oder eines Streiks er nur verpflichtet ist, den Lehrling zu den Zwecken der Ausbildung soweit zu beschäftigen, als die Lage des Betriebes es noch ermöglicht und ihn eventuell kurzarbeiten lassen kann oder für die Zeit der Streikdauer beurlaubt.

Das Reichsarbeitsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen zu der ganzen Frage ausgeführt, daß die Auslegung der Vertragsbestimmungen im Lehrvertrag durch das Landesarbeitsgericht nicht die erforderliche Klarheit schaffte, um einwandfrei den Fall zu entscheiden. Es hat aber weiter auch nichts erwähnt davon, daß der Lehrling unter keinen Umständen zur Streikarbeit herangezogen werden darf. Das geht daraus hervor, indem das RAG. ausführte, daß der Lehrherr zwar nur verpflichtet wäre, den Lehrling während der Dauer des Streiks in dem Maße zu beschäftigen, wie der Betrieb es ermöglicht und nach freiem Ermessen die ausgeführten Arbeiten noch unter den Begriff „Berufsausbildung“ fallen. Der vom Lehrherrn im Lehrvertrag übernommenen Verpflichtung, den Lehrling in den in seinem Betriebe vor, kommenden Arbeiten seines Faches dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihm Gelegenheit zu geben, ihn nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Fachmann heranzubilden, entsprach der Verpflichtung des Lehrlings, alle Arbeiten, die zu einer solchen Ausbildung gehören, auszuführen. Zur Ausbildung gehören aber alle in das zu erlernende Fach einschlagenden Arbeiten. Im Rahmen der Gesamtausbildung ist der Lehrling deshalb auch verpflichtet, solche ihm vom Lehrherrn zugewiesene in das Ausbildungsfach einschlagende Arbeit zu verrichten, auch wenn diese Arbeiten von denen ausgeführt werden, die sich zur Zeit im Streik befinden. Er leistete dann nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichts keine Streikarbeit, sondern lediglich Arbeit, zu der er nach dem Inhalt des Lehrvertrages verpflichtet war. Fällt aber die ihm zugemutete Arbeit

aus dem Rahmen des Lehrvertrags heraus, so war er nicht verpflichtet, diese Arbeiten auszuführen und kann sie verweigern.

Die schon oben zitierten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu diesem Fall müssen die schärfste Kritik hervorrufen. Der Grundsatz des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches und das Verfügungsrecht des Lehrherrn würde durch Billigung dieser Einstellung auf das gröslichste verletzt, und diese in keiner Weise vertretbare Auffassung hätte durch die Revisionsinstanz eine viel gründlichere Abfuhr erfahren müssen, als es geschehen ist. Das Reichsarbeitsgericht sagte hierzu nur, daß die Vorinstanz zu Unrecht angenommen habe, es komme auf die Frage, welche Arbeit der Kläger zu verrichten sich geweigert habe, für die Entscheidung des Rechtsstreites nicht an. Das Reichsarbeitsgericht hätte klar umschreiben sollen, welche Arbeiten dem Lehrling zugemutet werden können, wenn die übrige Arbeiterschaft im Streik steht. Das hat es nicht getan, sondern nur die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Politische Wochenschau

Das Kabinett Brüning zurückgetreten — Der Kanzler vor der Weltpresse — Reichsarbeitsminister zur Sozialpolitik — Brüning berichtet — Sozialdemokratie und Notverordnungen — Aus dem Preußenparlament — Für Arbeitsbeschaffung — Kampf ist die Parole!

Am 30. Mai ist das Kabinett Brüning zurückgetreten. Brüning, der von dem Reichspräsidenten Klarheit über die künftige Politik haben wollte, ist den Intrigen rechtsstehender Kreise zum Opfer gefallen. Der Reichspräsident hat den Bestimmungen der Verfassung entsprechend mit den Führern der einzelnen Parteien Fühlung genommen. Eine Entscheidung über die Frage, wer mit der Bildung des Kabinetts beauftragt ist, liegt bis zur Stunde noch nicht vor. Nach Lage der Dinge dürfte die kommende Regierung eine Rechtsregierung sein, die von den bürgerlichen Mittelparteien in irgendeiner Form toleriert wird. Durch den Rücktritt des Kabinetts Brüning hat sich die innerpolitische Lage sehr schwierig gestaltet.

Der Reichskanzler Dr. Brüning hielt bei einer Veranstaltung des Vereins der ausländischen Presse in Berlin eine bemerkenswerte Rede. Der Kanzler befaßte sich in erster Linie mit dem innerdeutschen Problem. Er hob hervor, daß die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit zu den brennendsten Fragen der deutschen Innenpolitik gehöre. Nicht die Ernährungsfrage sei gegenwärtig für die Arbeitslosen das Entscheidende, sondern einzig und allein die Frage der Arbeitsbeschaffung. Der Zustand, daß sechs Millionen Menschen in Deutschland ohne Beschäftigung sind, sei unhaltbar. Hier müssen auf dem Wege internationaler Verständigung die Voraussetzungen gegeben werden für die Lösung dieser innerpolitisch wichtigsten Frage. Der Kanzler betonte, daß eine zweite Inflation Deutschland in ein unrettbares Chaos stoßen werde. Deshalb müssen alle Kräfte aufgeboren werden, die Währung in Ordnung zu halten. Am Schlusse seiner Ausführungen betonte der Kanzler, daß die Weltwirtschaftskrise, deren Beseitigung und Milderung nur durch gemeinsames Zusammenwirken aller Völker überwunden werden kann.

Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald sprach am vergangenen Freitag auf einer Tagung der weltwirtschaftlichen Gesellschaft über „Wirtschaftskrise und Sozialpolitik“. Der Redner betonte nochmals mit allem Nachdruck die Einstellung der Reichsregierung in sozialpolitischen Fragen. An den Grundsätzen der deutschen Sozialpolitik dürfe nichts geändert werden. Wenn auch die Leistungen herabgesetzt werden müßten, so werde sich

die Regierung trotz alledem dazu nicht hergeben, den Wünschen der Unternehmer restlos Folge zu leisten. Die große Sanierungsarbeit der verschiedenen Zweige der Sozialpolitik sei in die Wege geleitet. Die Arbeiterschaft könne den staatlichen Lohnschutz nicht entbehren, jedoch müsse der Zwangsschiedspruch künftig mehr in den Hintergrund treten. Stegerwald betonte, daß die Wiederherstellung des Vertrauens mit der Welt die Voraussetzung sei für eine Besserung der Verhältnisse.

Der Sozialdemokrat Keil gab im Haushaltsausschuß des Reichstags im Namen seiner Fraktion folgende Erklärung ab: „Die sozialdemokratische Fraktion trägt für die Notverordnungs politik keinerlei Verantwortung. Große Bestandteile der Notverordnungen verstoßen gegen die Anschauungen und Forderungen, die von der sozialdemokratischen Fraktion vertreten werden. Die Fraktion mißbilligt insbesondere die unsozialen Bestimmungen der Notverordnungen, die den wirtschaftlich schwachen Volksteilen die größten Opfer auferlegt, ihre Lebenshaltung tiefer und tiefer herabdrückt, die Wirtschafts- und Finanzkrise aber nicht überwunden haben. Die völlige Aufhebung der Notverordnungen erscheint der sozialdemokratischen Fraktion jedoch nur dann möglich, wenn eine Mehrheit im Reichstag vorhanden ist, die bereit ist, auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung an die Stelle der verfehlten Bestimmungen der Notverordnungen Maßnahmen zu setzen, die den Lebensbedürfnissen der am schwersten notleidenden Volkskreise gerecht werden. Gemeinsam mit den Parteien, die Anträge auf Aufhebung der Notverordnungen gestellt haben, ist die Bildung einer solchen Mehrheit nicht möglich. Einzelne dieser Parteien verfolgen im Gegenteil das Ziel, die Sozialleistungen völlig auszuhöhlen, die Lasten der Notzeit noch rücksichtsloser den Hungernden aufzubürden und darüber hinaus das Volk durch Beseitigung des demokratischen Wahlrechts zu entmündigen. Die sozialdemokratische Fraktion ist nicht geneigt, diesen Parteien die Erreichung ihrer Ziele zu erleichtern.“

Der Preußische Landtag trat am 24. Mai zu seiner ersten Tagung zusammen. Der erste Sitzungstag verlief verhältnismäßig ruhig; um so stürmischer war es jedoch bereits am zweiten Verhandlungstag. Nationalsozialisten veranstalteten einen in der Parlamentsgeschichte bisher ungekannten Skandal. Diese Rüpkel gaben Anlaß zu einer Schlägerei mit den Kommunisten, in deren Verlauf es eine große Zahl von Verwundeten auf beiden Seiten gab. Der an der Auseinandersetzung zwischen Nazis und Koziis völlig uneteiligte sozialdemokratische Abgeordnete Jürgensen wurde dabei schwer verletzt. Der Sachschaden, der bei dieser Schlägerei verursacht wurde, geht in die Tausende.

Der Auswärtige Ausschuß des Reichstags trat am 24. Mai zu einer neuen Sitzung zusammen, in der Reichskanzler Brüning insbesondere über seine Genfer Verhandlungen mit den europäischen Staatmännern vertraulich berichtete. Außerdem hat der Ausschuß einen Bericht über den Stand der Abrüstungsverhandlungen entgegengenommen. Im Anschluß an diese Berichte fand eine Aussprache statt, über deren Ergebnis nichts bekannt geworden ist. — Nach der Rückkehr des Reichspräsidenten berichtete Brüning über die politische Lage und über das Ergebnis der Arbeiten des Reichstags. Die Schwierigkeiten für das Kabinett häufen sich.

Die sozialdemokratische Fraktion hat dem Landtag zur Arbeitsbeschaffungsfrage einen Antrag vorgelegt, in dem verlangt wird, das Staatsministerium zu ersuchen, im Sinne des Schreibens des preußischen Ministerpräsidenten an den Reichskanzler vom 30. April 1932 mit allem Nachdruck bei der Reichsregierung weiterhin dahin zu wirken, daß

1. die gesetzlich zulässige Arbeitszeit in allen Betrieben wesentlich herabgesetzt wird, so daß dadurch eine andere Verteilung der vorhandenen und noch zu schaffenden Arbeitsmöglichkeiten erreicht wird;
2. jede Gelegenheit zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten voll ausgenutzt wird;
3. eine Vereinfachung der Unterstützungen herbeigeführt wird durch Zusammenfassung der Krisen- und Wohlfahrtsfürsorge nach völlig gleichen Grundsätzen für die Bedürftigkeitsprüfung und Unterstützungssätze.

Der „Vorwärts“ schreibt zu dem Zusammentritt des Preußischen Landtags: „Die Aufgabe der Sozialdemokratie in dieser Situation ist: beobachten, rüsten und sich zum Eingreifen bereitzuhalten. Ob die Nazis „herankommen“, hängt nicht von uns ab, sondern vom Zentrum und den Nazis selbst. Ob sie als Regierungspartei abwirtschaften oder weiter als Opposition Fett ansetzen, ob sie Legalität heucheln, oder ob sie den Staatsstreich wagen — auf alle Fälle bleibt unsere Parole: Kampf, Kampf und abermals Kampf.“

Briefkasten der Redaktion

Nordheim, Zimmerpolier. Ueber die Strafbestimmungen bei Nichteinholung von Baugenehmigungen von der Baupolizeibehörde haben wir schon in mehreren Abhandlungen im „Zimmerpolier“ berichtet. In dem von Dir angegebenen Fall handelt es sich um eine polizeiliche Uebertretung, die binnen 3 Monaten verjährt ist. Es bleibt also noch zu prüfen, ob von der Verjährungsfrist Gebrauch gemacht werden kann oder seit der Zustellung der polizeilichen Strafverfügung noch keine 3 Monate verstrichen sind.

Heide, P. N. In der Vollversammlung der Handwerkskammer zu Altona vom 3. März 1932 wurde die Gesellenprüfungsgebühr für Handwerkslehrlinge mit 11 M festgesetzt. Die Sondergebühr von 50 J, die bisher ebenfalls erhoben wurde, bleibt auch nach der Ermäßigung der Prüfungsgebühr bestehen.

Lippstadt, K. F. Der 1. Verbandstag (21. Generalversammlung) nach dem Kriege fand in der Zeit vom 2. bis 7. Juni 1919 in Hamburg statt; am 30. Juni des gleichen Jahres der 10. Kongreß der freien Gewerkschaften in Nürnberg. Auf letzterem wurde der ADGB gegründet.

Alter Kamerad G. B. Ueber die Erfüllung der Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung haben wir im „Zimmerer“ Nr. 18, Jahrgang 1932, eingehend berichtet. Aus Deiner Zuschrift ist die bis zu 3 Jahren zurückliegende Zeit, in der Du teils Beschäftigung oder auch keine Arbeit hattest, sehr lückenhaft angegeben. Wir sind also nicht in der Lage, ohne detaillierte Angaben der Daten die Anfrage beantworten zu können.

Bochum. Durch den Rückgang der Bautätigkeit und der allgemeinen Lohnreduzierung werden in der Sektion I

3,848 M als Umlagebetrag auf 100 M Lohn in der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1931 verlangt. Der Beitragsatz in der gleichen Gruppe betrug für das Jahr 1930 nur 1,98 M. Der höchste Beitragsatz in der Gefahrklasse 13 (Mauerei, Zimmerei, Baugeschäfte) muß in der Sektion IV mit 4,979 M abgeführt werden gegenüber 2,595 M im Vorjahr.

Literarisches

Die Hungernden. Roman von Albert Klaus. 205 Seiten. Ganzleinen. Buchausstattung von Jan Tschibold. Verlag: „Der Bücherkreis G. m. b. H.“, Berlin SW 61. 1932. Preis 4,30 Mk. (respektive 8,60 österreichische Schilling, 35 tschechische Kronen). Auf 25 Millionen schätzt das Internationale Arbeitsamt in Genf die Weltarbeitslosigkeit! 6 Millionen davon entfallen auf Deutschland! Wie leben diese Unglücklichen, die arbeiten wollen und nicht arbeiten dürfen? Die in der übergroßen Anzahl Familienväter mit Frauen und Kindern sind! Wie viele Tragödien spielen sich täglich unter dem Schatt der Arbeitslosigkeit ab! Die Furchtbarkeit dieser Tragödien kann — besser noch als der wahrheitsliebendste Schriftsteller und Literat — nur einer erzählen, der dieses graue Schicksal aus eigener Erfahrung kennt. Der 28jährige Arbeiter Albert Klaus hat es erfahren und nunmehr drei Jahre lang durchlitten. Hier schreibt einer aus der namenlosen Masse dieser sechs Millionen Erwerbslosen für seine leidenden Brüder und Kameraden den ersten echten Arbeitslosenroman in lebendiger und spannender Handlung. — Lest diesen zeitdokumentarischen Roman, setzt euch mit ihm auseinander, zieht Folgerungen! — Der Verlag („Der Bücherkreis G. m. b. H.“, Berlin SW 61) hat ihn durch Jan Tschibold würdig ausstattet lassen. Der Preis für den schönen Ganzleinenband beträgt nur 4,30 Mk.

Das Kapital. Das seit Jahrzehnten wichtigste Buch der modernen Arbeiterbewegung — Marx, „Das Kapital“ — wird als Organisationsausgabe von der Verlagsgesellschaft des ADGB in einer wohlfeilen, gut ausgestatteten ungekürzten Ausgabe vertrieben. Der erste Band, „Der Produktionsprozeß des Kapitals“, liegt vor (Preis 2,50 Mk.). Er umfaßt 768 Seiten und ist mit einer längeren Einleitung von Karl Korsch versehen, die eine wertvolle Anleitung zum Studium des Buches gibt. Wir können nur dringend empfehlen, von dieser günstigen Gelegenheit recht ausgiebig Gebrauch zu machen.

Anzeigen

Sterbetafel

Bad Doberan. Am 20. Mai starb unser Kamerad **Heinr. Dassow** im Alter von 81 Jahren an Herzschlag.

Berlin. Am 14. Mai starb unser Kamerad **Friedrich Lassan** im Alter von 78 Jahren an Altersschwäche. — Am 21. Mai starb unser Kamerad **Hieronymus Prendke** im Alter von 53 Jahren an Wasserniere.

Bremen. Am 18. Mai starb unser Kamerad **Karl Seiler** im Alter von 72 Jahren an Altersschwäche.

Großenhain. Am 12. Mai starb unser Kamerad **Oskar Prather** im Alter von 61 Jahren an Magenleiden.

Liegnitz. Am 19. Mai starb unser Kamerad **Adolf Braun** im Alter von 72 Jahren an Altersschwäche.

Marienburg. Am 24. Mai starb unser Kamerad **Johann Olschewski** im Alter von 68 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Hans Struwe, Zimmerer, geboren am 13. Juni 1909 zu Pribbenow, sende Deine Adresse an **A. Struwe, Damgarten i. P., Bahnhofstr. 55** [2 M]

Lest gute Bücher!



Kauft (F)
die vom Verband
herausgegebene
Fachliteratur!

Werbt unermüdet für den Verband! (F)

Hobelbänke 60 RM.

2 m lang, Stahlspindel, komplett, Ia Qualität.
Blatt la gediegene Rotbuche, Garantie.

Werkzeuge
Abbildung und Preisliste gratis.
Karl Ramisch, Pirna a. d. Elbe.



Kauft Klüft und Kelle
vom **Arthur Capelle**

Spezialfabr. f. Bauhandw.-Ausrüstung
Berlin N. 54, Alte Schützenstrasse 54
Preisliste gratis — 2. Gesch.: Birkenstr. 9

Berufs-, Wander- und Sportbekleidung

in Samt, Manchester, Leder und Pilot.
Werkzeuge und Teakholz-Wasserwaagen,
Schlapphüte, Isländer. **Preisliste gratis.**
Mechanische Kleiderfabrik.

Welt-Versandhaus
Fritz Ulrich
Altona/Elbe 12, Gustavstraße 58/60



Ein Inserat
hat immer Erfolg!
Inseriert
im „Zimmerer“! (F)